

## Bericht

des Sachverständigen gem. §§ 13 f Übernahmegesetz

der AUSTRIACARD HOLDINGS AG  
als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen  
Übernahmeangebotes zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH**  
**Wirtschaftsprüfer**

Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien

T +43 1 718 98 90-0

wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

*Dieser Bericht wird in deutscher Sprache erstellt. Allein die deutschsprachige Fassung ist verbindlich und maßgebend. Die englische Übersetzung ist nicht verbindlich und dient lediglich zu Informationszwecken.*

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Auftrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Übernahmeangebot.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beurteilung der Angebotsunterlage .....</b>	<b>6</b>
3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben nach ÜbG .....	6
3.2. Beurteilung des Angebotspreises.....	10
3.2.1. Mindestangebotspreis .....	10
3.2.2. Entwicklung der historischen Aktienkurse der Zielgesellschaft .....	10
3.2.3. Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft.....	11
3.2.4. Weitere Bewertungsüberlegungen .....	12
3.2.5. Beurteilung des Angebotspreises.....	13
3.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots.....	13
<b>4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....</b>	<b>14</b>
4.1. Äußerung des Vorstands .....	14
4.1.1. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand .....	15
4.1.2. Argumente für die Annahme des Angebots .....	15
4.1.3. Argumente gegen die Annahme des AngebotsE.....	16
4.1.4. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Finanzierungsstrategie, Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse .....	16
4.2. Äußerung des Aufsichtsrats .....	18
4.3. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	18
<b>5. Zusammenfassende Beurteilung .....</b>	<b>20</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG.....	I
Äußerungen des Vorstands der Zielgesellschaft .....	II
Äußerungen des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft .....	III
Versicherungsbestätigung gem. § 13 iVm § 9 Abs 2 ÜbG.....	IV
Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) .....	V

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, (idF „LeitnerLeitner“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 28. Mai 2026 vom Vorstand der

**AUSTRIACARD HOLDINGS AG**  
(idF „Zielgesellschaft“ oder „AUSTRIACARD“)

- 2 beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des § 13 ÜbG tätig zu werden und demgemäß das Übernahmeangebot der Dai Nippon Printing Co., Ltd. (idF „DNP“ oder „Bieterin“) zu beurteilen und die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu prüfen sowie darüber gem. § 14 Abs 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Beauftragung zugestimmt.
- 3 Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.
- 4 Der gem. § 9 Abs 2 lit. a) ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens MEUR 7,3 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage IV).
- 5 Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anlage V beigegeben sind.
- 6 Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- 7 Wir haben unsere Arbeiten im Mai und Juni 2026 in unserem Büro in Wien durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD und den benannten Auskunftspersonen und Beratern der Zielgesellschaft geführt.
- 8 Grundlage unserer Tätigkeit ist die beiliegende Angebotsunterlage für das unterfertigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der DNP an die Aktionäre der AUSTRIACARD (Anlage I idF das „Übernahmeangebot“). Als Unterlagen für die Prüfung des Übernahmeangebots dienten uns insbesondere:
  - Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. §§ 25 ÜbG der DNP vom 11. Juni 2026
  - Die Äußerung des Vorstands vom 19. Juni 2026
  - Die Äußerung des Aufsichtsrats vom 19. Juni 2026
  - Aktuelle Satzung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG
  - Informationen auf den Webseiten des Bieters und der Zielgesellschaft
  - IFRS-Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025
  - Pressemitteilung zum Operativen Ergebnis im 1. Quartal 2026 vom 12. Mai 2026

- Ad-Hoc Information zum Abschluss des Memorandum of Understanding mit DNP, DNP's Absicht, ein freiwilliges Übernahmeangebot zu legen und Nichtzahlung der Dividende 2025 vom 13. Mai 2026
- S&P Global Market Intelligence Abfragen
- Analystenberichte zur Zielgesellschaft
- Fairness Opinion von Morgan Stanley & Co. International plc, London vom 19. Juni 2026
- Wiener Börse Abfragen zur Kursentwicklung der Aktie sowie zum gehandelten Volumen der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (ISIN AT0000A325L0)
- Kursabfragen Euronext Athen

## 2. Übernahmeangebot

- 9 Am 13. Mai 2026 gab die AUSTRIACARD nach § 5 ÜbG via Ad-hoc Mitteilung bekannt, dass DNP beabsichtigt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG in bar zu einem Preis von EUR 10,00 (cum Dividende 2025) pro AUSTRIACARD-Aktie zu unterbreiten. Am 12. Juni 2026 wurde das mit 11. Juni 2026 datierte Angebot gem. § 11 ÜbG veröffentlicht.
- 10 Die Bieterin ist eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (kabushiki gaisha) mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagachō, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handelsregister unter der Nummer 0111-01-012069. Der Verwaltungsrat der Bieterin setzt sich aus Yoshinari Kitajima, Kenji Miya, Masafumi Kuroyanagi, Kazuhiko Sugita, Toru Miyake, Osamu Nakamura, Minako Miyama, Takahito Kanazawa, Tsukasa Miyajima, Yoshiaki Tamura, Hiroshi Shirakawa, Nobuhiko Sugiura und Mika Kumahira zusammen.
- 11 Nach der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien oder andere Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft. Am 13. Mai 2026 hat die Bieterin mit Herrn Nikolaos Lykos eine Vereinbarung hinsichtlich jener 27.114.422 AUSTRIACARD-Aktien abgeschlossen, die im Eigentum von Herrn Nikolaos Lykos stehen und einer Beteiligung von rund 74,58% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen. Gemäß den Bestimmungen dieses Irrevocable Undertakings ist Herr Nikolaos Lykos bis zur Abwicklung nicht berechtigt, über diese Aktien zu verfügen.
- 12 Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.
- 13 AUSTRIACARD verfügt über ein Grundkapital von EUR 36.353.868 und ist in 36.353.868 nennwertlose, auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

14 Die Aktionärsstruktur der Bieterin setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Anzahl der Aktien (in tausend)	Anteil an den ausgegebenen Aktien in %
The Master Trust Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	75.183	17,43
Custody Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	24.254	5,62
STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY 505001	13.233	3,07
Employee's Shareholding Association	12.441	2,88
Daiichi Life Insurance Co., Ltd.	11.923	2,76
Nippon Life Insurance Company	9.471	2,20
Mizuho Bank, Ltd.	7.666	1,78
GOVERNMENT OF NORWAY	5.903	1,37
JPMorgan Chase Bank 385781	5.739	1,33
JPMorgan Securities Japan Co., Ltd.	5.048	1,17

15 Laut Angebotsunterlage bestehen keine mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gelten natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG getroffen. Angaben zu von ihr kontrollierten Rechtsträgern entfallen gem. § 7 Z 12 ÜbG, da diese nach Einschätzung der Bieterin für die Entscheidung der AUSTRIACARD-Aktionäre nicht relevant sind. Es gibt aktuell keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin. Die Bieterin hat keine Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern bezüglich der Zielgesellschaft getroffen.

16 Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen ausstehenden Stammaktien, die zum Handel an der Wiener Börse (Amtlicher Handel - Prime Market) sowie an der Euronext Athen (Hauptmarktsegment) zugelassen sind (ISIN AT0000A325L0) der Zielgesellschaft gerichtet, welche nicht bereits im Besitz der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind.

17 Gegenstand des Angebots sind daher insgesamt 36.353.868 auf Inhaber lautende Stammaktien der AUSTRIACARD ohne Nennbetrag, von denen jede einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRIACARD repräsentiert. Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien, was einer Beteiligung von rund 1,54% am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

- 18 Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 10,00 je Aktie, cum Dividende. Mit ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 hat die Zielgesellschaft mitgeteilt, dass für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividende ausgeschüttet werden soll. Sollte entgegen dieser Veröffentlichung bis zum Ablauf der allfälligen Nachfrist für das Angebot eine Dividende beschlossen werden, gilt der Angebotspreis ex Dividende 2025.
  
- 19 Die Frist der Annahme des Angebotes beginnt am 12. Juni 2026, endet am 21. August 2026, 17:00 Uhr Ortszeit Wien/ 18:00 Uhr Ortszeit Athen und beträgt somit zehn Wochen. Gem. § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen.

### 3. Beurteilung der Angebotsunterlage

#### 3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben nach ÜbG

20 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zu beurteilen, ob die Angebotsunterlage die erforderlichen Mindestangaben gem. § 7 ÜbG beinhaltet. Eine inhaltliche Prüfung der Angebotsunterlage erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

21 Soweit sich unsere Beurteilung auf Angaben der Bieterin oder der Zielgesellschaft stützt, haben wir diese nicht in jedem Einzelfall unabhängig verifiziert, sondern im Rahmen unserer Prüfung auf Plausibilität gewürdigt.

22 § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage definiert den Inhalt des Übernahmeangebots. Dieses ist als rechtlich bindendes Offert im zivilrechtlichen Sinn ausgestaltet.

23 § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, sowie eine Aufstellung über die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 31. März 2026. Es gibt aktuell keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin.

24 § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller ausstehenden Stammaktien der AUSTRIACARD, die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (Prime Market) und der Euronext Athens (Main Market Segment), zugelassen sind (ISIN AT0000A325L0).

25 § 7 Z 4 ÜbG: Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ff ÜbG.

Der Kaufpreis in der Angebotsunterlage in Höhe von EUR 10,00 cum Dividende für jede Stückaktie an der AUSTRIACARD. „Cum Dividende“ bedeutet, dass sich der Angebotspreis um den Betrag einer zwischen Absichtsbekanntgabe und dem Settlement beschlossenen Dividende reduziert.

In Punkt 3.2 ff. der Angebotsunterlage wird auf die zur Bestimmung der Gegenleistung (Angebotspreis) angewendeten Bewertungsüberlegungen, die Höhe des Angebotspreises und die beiden Preisgrenzen gem. § 26 Abs 1 ÜbG eingegangen.

In Punkt 5 der Angebotsunterlage sind Angaben über die Durchführung des Angebots, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen, angeführt.

26 § 7 Z 5 ÜbG: Die Bieterin hat sich verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausstehenden, auf Inhaber lautenden Stammaktien der AUSTRIACARD (ISIN AT0000A325L0) zu erwerben, die zum Handel an der Wiener Börse (Amtlicher Handel, Prime Market) sowie an der Euronext Athen (Main Market Segment) zugelassen sind. Zum maßgeblichen Zeitpunkt umfasst das Angebot somit insgesamt 36.353.868 Stammaktien ohne Nennbetrag. Das Angebot enthält eine Mindestannahmeschwelle von 75% aller ausgegebenen Stückaktien.

27 § 7 Z 6 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben hinsichtlich der wesentlichen Aktionäre der AUSTRIACARD. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien oder andere Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft.

28 § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt aufschiebenden Bedingungen, die in der Angebotsunterlage näher erläutert werden.

Das Angebot steht unter mehreren aufschiebenden Bedingungen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Angebots ist. Dazu zählen insbesondere das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 75 % der ausgegebenen Stückaktien, das Vorliegen aller erforderlichen kartellrechtlichen Genehmigungen bzw. das Ausbleiben eines Untersagungsbescheids in den relevanten Jurisdiktionen sowie die Freigabe nach den anwendbaren Investitionskontrollvorschriften. Darüber hinaus darf bis zum Ende der Annahmefrist keine wesentliche nachteilige Veränderung bei der Zielgesellschaft bzw. einer Tochtergesellschaft eintreten, etwa in Form von bedeutenden Kapitalmaßnahmen, Insolvenz, wesentlichen Vermögensveräußerungen oder einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Lage. Ebenso darf kein wesentlicher Compliance-Verstoß, insbesondere im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder regulatorischen Verstößen von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der Zielgesellschaft oder einer Tochtergesellschaft, festgestellt werden.

Die Bieterin behält sich vor, auf bestimmte dieser Bedingungen, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise zu verzichten, wodurch diese als erfüllt gelten. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind insbesondere die regulatorischen Genehmigungen im Kartell- und Investitionskontrollrecht. Außerdem kann die Bieterin auf die freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von 75 % verzichten, wobei in diesem Fall zumindest die gesetzliche Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % weiterhin erfüllt sein muss.

Der Eintritt, Nichteintritt oder ein etwaiger Verzicht auf einzelne Bedingungen wird von der Bieterin öffentlich bekannt gemacht. Sollte eine oder mehrere der maßgeblichen Bedingungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eintreten und kein zulässiger Verzicht erfolgen, wird das Angebot insgesamt unwirksam.

29 § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik (und, soweit vom Angebot betroffen, der Bieterin, sowie in Bezug auf die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer und ihrer Geschäftsleitung einschließlich etwaiger wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen; dies betrifft insbesondere die strategische Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft und deren voraussichtliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte) der Zielgesellschaft anstrebt.

- 30 § 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von 12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Ortszeit Wien/18:00 Uhr Ortszeit Athen, angenommen werden. Damit liegen die im Übernahmeangebot angeführten Fristen für die Annahme des Angebots und für die Erbringung der Gegenleistung im Rahmen der gesetzlichen Bandbreiten von vier bis zehn Wochen gem. § 19 Abs 1 ÜbG. Im Falle einer Abgabe eines konkurrierenden Angebots verlängert sich das Angebot gem. § 19 Abs 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, soweit die Angebotsbedingungen in der ursprünglichen Angebotsfrist eingetreten sind
- Sofern das Angebot wirksam geworden ist, erhalten sämtliche annehmenden Aktionäre den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der eingereichten Aktien innerhalb von 10 Börsedagen nach Ablauf der Annahmefrist. Der Angebotspreis wird in diesem Fall spätestens am 4. September 2026 ausbezahlt, vorbehaltlich der rechtzeitigen Erfüllung sämtlicher Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist am 21. August 2026, insbesondere der erforderlichen behördlichen Freigaben nach Investitionskontroll-(FDI-) sowie kartellrechtlichen (antitrust-) Vorschriften. Sofern sich das Angebot gem. §19 Abs 3 Z 3 ÜbG um die Nachfrist verlängert, erhalten sämtliche annehmenden Aktionäre, die dieses Angebot während der Nachfrist angenommen haben, den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der eingereichten Aktien innerhalb von 10 Börsedagen nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.
- 31 § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 46 ff BörseG 2018.
- 32 § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- 33 § 7 Z 12 ÜbG: Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gem. § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. Von der Angabe über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger iSd § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG sieht die Bieterin ab, da diese Rechtsträger nach Ansicht der Bieterin nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.
- 34 § 7 Z 13 ÜbG: Die Durchbruchsregel gem. § 27a ÜbG ist im konkreten Fall nicht anwendbar. Daher sind keine diesbezüglichen Angaben notwendig.
- 35 § 7 Z 14 ÜbG: Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der bei Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

36 § 15 iVm

§ 16 Abs 2 ÜbG:

Die Bieterin behält sich das Recht vor, das Angebot nachträglich zu verbessern.

37 § 16 ÜbG:

Auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs 7 ÜbG betreffend der Nachzahlungspflicht bei Erwerben von Aktien sowie Weiterveräußerung der kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis innerhalb einer neunmonatigen Nachfrist wird in der Angebotsunterlage hingewiesen.

## **3.2. Beurteilung des Angebotspreises**

### **3.2.1. Mindestangebotspreis**

- 38 Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ff ÜbG für welches die Preisuntergrenzen gem. § 26 Abs 1 ÜbG zur Anwendung kommen.
- 39 Gem. § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines freiwilligen öffentlichen Angebots zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.
- 40 Weiters muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs 1 ÜbG der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs (sogenernannter „Volume Weighted Average Price“, idF „VWAP“) des jeweiligen Beteiligungspapieres während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 13. Mai 2026. Dementsprechend ist für die Ermittlung des VWAP der Zeitraum vom 13. November 2025 bis 12. Mai 2026 zu berücksichtigen.
- 41 Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere an der Bieterin erworben, oder, ausgenommen gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking, einen solchen Erwerb vereinbart. Im Irrevocable Undertaking hat sich Herr Nikolaos Lykos verpflichtet, das Angebot gemäß und zu dessen Bedingungen anzunehmen.
- 42 Daher ist in Bezug auf die AUSTRIACARD-Aktien der vorstehend dargestellte VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gem. § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

### **3.2.2. Entwicklung der historischen Aktienkurse der Zielgesellschaft**

- 43 Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment Prime Market. Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse erfolgte am 23. März 2023. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 12. Mai 2026, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 8,08. Der Kaufpreis von EUR 10,00 liegt somit um EUR 1,92 (rd 23,76 %) über dem Schlusskurs der Aktie am 12. Mai 2026. An der Euronext Athen schloss die Aktie am letzten Börsetag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (12. Mai 2026) bei einem Kurs von EUR 8,33. Der Angebotspreis von EUR 10,00 übersteigt diesen Tagesschlusskurs daher um EUR 1,67, was einer Prämie von 20,05 % entspricht.

- 44 Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 12. Mai 2026) lauten:

VWAP	1 Mo- nat*	3 Mo- nate**	6 Mo- nate***	12 Mo- nate****	24 Mo- nate*****
AUSTRIACARD VWAP, Wiener Börse	EUR 7,72	EUR 7,33	EUR 6,84	EUR 6,33	EUR 6,22
<i>Premium-Angebotspreis Differenz zum Angebotspreis - VWAP, Wiener Börse</i>	30 %	36 %	46 %	58 %	61 %
AUSTRIACARD VWAP, Euronext Athens	EUR 7,91	EUR 7,41	EUR 7,00	EUR 6,36	EUR 6,13
<i>Premium-Angebotspreis Differenz zum Angebotspreis - VWAP, Euronext Athens</i>	26 %	35 %	43 %	57 %	63 %

\* Grundlage: Durchschnittskurs, ermittelt auf Basis der gewichteten Handelsvolumina der Aktien der Zielgesellschaft.

\* Quelle: Wiener Börse, FactSet

\* Wien: 13/04/2026 – 12/05/2026; Athen: 14/04/2026 – 12/05/2026

\*\* Wien: 13/02/2026 – 12/05/2026; Athen: 13/02/2026 – 12/05/2026

\*\*\* Wien: 14/11/2025 – 12/05/2026; Athen: 13/11/2025 – 12/05/2026

\*\*\*\* Wien: 13/05/2025 – 12/05/2026; Athen: 13/05/2025 – 12/05/2026

\*\*\*\*\* Wien: 13/05/2024 – 12/05/2026; Athen: 13/05/2024 – 12/05/2026

### 3.2.3. Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

- 45 Zusätzlich zum Vergleich historischer volumengewichteter Durchschnittskurse (VWAP) mit dem Angebotspreis enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der IFRS-Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der Zielgesellschaft, somit zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2026.

	2025	2024	2023
Umsatz (in Mio.)	360,17	392,29	364,56
EBITDA (in Mio.)	48,83	51,82	47,53
EBIT (in Mio.)	29,70	34,05	31,41
den Anteilseignern zurechenbarer Gewinn (in Mio.)	14,66	18,96	15,81
Gewinn je Aktie (unverwässert)	0,41	0,52	0,44
Buchwert je Aktie (unverwässert)	3,68	3,45	2,93

\* Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Informationen basieren auf den veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlüssen und Finanzergebnissen der Zielgesellschaft.

- 46 Der Buchwert pro Aktie gem. IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 liegt bei EUR 3,68. Der Buchwert je Aktie errechnet sich dabei aus der Division des Eigenkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Der Angebotspreis von EUR 10,00 liegt somit um EUR 6,32 bzw 171,74 % über dem Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2025.
- 47 Die im Angebot unter Punkt 3.7 enthaltenen Angaben stimmen mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (<https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/annual-reports/>) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre überein.

- 48 Der höchste und niedrigste Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft der jeweiligen letzten drei Geschäftsjahre betragen:

	2025	2024	2023
Höchster Intraday Preis (Wiener Börse)	6,20	6,66	7,50
Niedrigster Intraday Preis (Wiener Börse)	4,59	5,25	5,45
Höchster Intraday Preis (Euronext Athens)	6,40	6,80	7,70
Niedrigster Intraday Preis (Euronext Athens)	4,75	5,23	5,20

\* Quelle: Wiener Börse AG, FactSet

- 49 Der Angebotspreis liegt über dem höchsten Schlusskurs des jeweiligen Geschäftsjahres der Zielgesellschaft.

### 3.2.4. Weitere Bewertungsüberlegungen

- 50 Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage verschiedene Informationen über die Zielgesellschaft geprüft und analysiert und interne Bewertungsüberlegungen hinsichtlich der Zielgesellschaft angestellt. Die Bieterin hat jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft veranlasst, um die Angebotsgegenleistung zu ermitteln.
- 51 Der Angebotspreis von EUR 10,00 je AUSTRIACARD-Aktie cum Dividende wurde zwischen der Bieterin und Herrn Nikolaos Lykos im Irrevocable Undertaking vereinbart.

### **3.2.5. Beurteilung des Angebotspreises**

52 Der Angebotspreis iHv EUR 10,00 je AUSTRIACARD-Aktie liegt auf Basis der vorliegenden Daten über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht iHv EUR 6,84 (Wiener Börse) bzw. EUR 7,00 (Euronext Athens) und erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 26 Abs 1 ÜbG.

### **3.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots**

53 Als Sachverständiger der AUSTRIACARD halten wir fest, dass die Angebotsunterlage die in § 7 ÜbG beschriebenen Mindestinhalte enthält. Dies haben wir in Punkt 3.1 detailliert dargestellt.

54 Der Angebotspreis iHv EUR 10,00 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs 1 ÜbG in Bezug auf Preisuntergrenzen und liegt über den durchschnittlichen historischen Börsenkursen (durchschnittliche Gewichtung nach 3, 6 und 12 Monaten).

55 Zusammenfassend entspricht das beurteilungsgegenständliche Angebot den relevanten Bestimmungen des ÜbG und ermöglicht auf Basis der dargelegten Informationen eine abschließende Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gem. § 25a ÜbG durch die Aktionäre der Zielgesellschaft.

## 4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

- 56 Gem. § 14 Abs 2 iVm § 13 ÜbG haben wir als Sachverständiger der Zielgesellschaft eine Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vorzunehmen. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Bericht in Anlage II und III beigelegt.
- 57 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:
- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen,
  - eine Beurteilung, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird, und
  - die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

### 4.1. Äußerung des Vorstands

- 58 Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen (in Klammer die Anzahl der privat direkt oder indirekt gehaltenen AUSTRIACARD Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots):
- Emmanouil Kontos (170.971 Stück)
  - Mohamed Chemloul
  - Burak Bilge
  - Jon Neeraas (300.577 Stück)
  - Markus Kirchmayr (85.485 Stück)
- 59 Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 19. Juni 2026 eine Äußerung gem. § 14 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben, die diesem Bericht als Anlage II beiliegt.
- 60 Die Äußerung des Vorstands der AUSTRIACARD enthält umfangreiche Überlegungen zu möglichen Beurteilungsmaßstäben der angebotenen Gegenleistung und des Inhalts des Angebots, welche nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.
- 61 Nach Ansicht des Vorstands ist das vorliegende Angebot insgesamt als fair und angemessen zu beurteilen. Der Vorstand empfiehlt daher den Aktionären der Zielgesellschaft, das Angebot anzunehmen.
- 62 Mitglieder des Vorstands der AUSTRIACARD halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt und indirekt insgesamt 557.033 Aktien der Gesellschaft, entsprechend rund 1,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Vorstandsmitglieder beabsichtigen, das Angebot für die von ihnen gehaltenen AUSTRIACARD Aktien anzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Auch wurde keinem Mitglied des Vorstands für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

63 In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere in den Kapiteln 2 bis 5 auf die Ausgangslage, auf Angaben zur Bieterin, auf Angaben zur Zielgesellschaft, das Angebot der Bieterin, die künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik sowie die Interessenslage der Organmitglieder der Zielgesellschaft ein.

64 Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären die Annahme des Angebots ausdrücklich zu empfehlen. Diese Empfehlung steht im Einklang mit der im zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft am 13. Mai 2026 abgeschlossenen Memorandum of Understanding vorgesehenen grundsätzlichen Unterstützung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat, soweit dies rechtlich zulässig ist und die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Ungeachtet dessen weist der Vorstand darauf hin, dass jeder Aktionär seine Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen hat, wobei insbesondere die persönlichen Umstände, wie die individuelle steuerliche Situation, der jeweilige Anlagehorizont sowie die eigene Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

#### 4.1.1. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand

65 Der Vorstand der Zielgesellschaft erläutert in seiner Äußerung den Angebotspreis sowie die Vollzugsbedingungen des Angebots.

66 In Bezug auf den Angebotspreis iHv EUR 10,00 nimmt der Vorstand in Punkt 3 eine Würdigung verschiedener Bewertungsüberlegungen vor. Insbesondere analysiert der Vorstand folgende Aspekte:

- Die Relation des Angebotspreises zu historischen Börsenkursen
- Die Relation des Angebotspreises zu den Kurszielen der Analysten
- Die Relation des Angebotspreises zu vergleichbaren Markttransaktionen

67 Zur Beurteilung des Angebotspreises hat der Vorstand der Zielgesellschaft weiters Unterstützung durch externe Experten eingeholt. Morgan Stanley & Co. International plc, London, hat im Auftrag der Zielgesellschaft, den Vorstand zu den finanziellen Aspekten des Übernahmeangebots beraten und in diesem Zusammenhang eine Fairness Opinion erstellt. Der Vorstand kommt auf dieser Basis zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis fair und angemessen ist.

#### 4.1.2. Argumente für die Annahme des Angebots

68 Die wesentlichen Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen, können wie folgt wiedergegeben werden:

##### ***„Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen***

*Für die Annahme des Angebots spricht zunächst, dass die Aktionäre eine Gegenleistung in bar von EUR 10,00 je Aktie erhalten sollen und damit bei Eintritt oder wirksamem Verzicht der Angebotsbedingungen eine klare Liquiditätsmöglichkeit besteht.*

*Für die Annahme spricht zudem, dass der Angebotspreis eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der AUSTRIACARD Aktie darstellt. Der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie liegt nicht nur über dem Jahreshöchstkurs des laufenden Kalenderjahres 2026, sondern auch über dem Jahreshöchstkurs der vorangegangenen Kalenderjahre 2023 bis 2025. Dieser Umstand sowie die Prämie sprechen dafür, dass der Angebotspreis den Interessen der Aktionäre angemessen Rechnung trägt und ihnen eine attraktive Gelegenheit zur Veräußerung ihrer Aktien bietet.*

Für die Annahme spricht weiters, dass der Hauptaktionär Nikolaos Lykos, der rund 74,58 % des Grundkapitals hält, sich gegenüber der Bieterin zur Annahme des Angebots verpflichtet hat. Diese Verpflichtung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angebots, weil sie nahezu die gesamte freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von 75 % abdeckt und zeigt, dass auch der Mehrheitsgesellschafter das Angebot als attraktiv ansieht.

Für Aktionäre, die eine zeitnahe Veräußerung oder Liquidität wünschen, kann die Annahme des Angebots insbesondere deshalb attraktiv sein, weil nach erfolgreichem Angebot der Streubesitz sinken und die Liquidität der Aktie abnehmen kann.

Eine hohe Annahmquote kann zudem die Voraussetzungen für einen Gesellschafterausschluss oder für ein späteres Delisting schaffen, wodurch Aktionäre, die nicht annehmen, künftig in einer weniger liquiden Beteiligung oder in einem Squeeze-out-Szenario verbleiben können. Aktionäre sollten zudem beachten, dass im Fall eines späteren Gesellschafterausschlusses unter bestimmten Voraussetzungen kein von dem Angebotspreis abweichender Preis geboten werden muss, weil nach § 7 Abs 3 GesAusG die Vermutung gilt, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gewährten Gegenleistung angemessen ist, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst."

#### 4.1.3. Argumente gegen die Annahme des Angebots

- 69 Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe gegen die Annahme des Angebots angesehen werden:

##### **„Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen**

Gegen die Annahme des Angebots kann sprechen, dass Aktionäre mit der Einlieferung ihrer Aktien auf eine mögliche künftige Wertsteigerung der AUSTRIACARD Aktie verzichten. Es könnten sich nach der Übernahme der Zielgesellschaft strategische Synergien, geografische Komplementarität, Cross-Selling-Möglichkeiten, gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie Kostenoptimierungen ergeben, die sich wertsteigernd auswirken. Aktionäre, die das Angebot annehmen, können an möglichen künftigen Synergien, strategischen Vorteilen oder künftigen Ausschüttungen der AUSTRIACARD HOLDINGS AG nicht mehr partizipieren. Gegen eine sofortige Annahme kann für einzelne Aktionäre außerdem sprechen, dass eine Nachfrist (Sell-Out iSd § 19 Abs 3 ÜbG) bestehen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sodass Aktionäre ihre Entscheidung möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt und auf Basis zusätzlicher Informationen treffen können. Wird aber auch diese Exit-Möglichkeit nicht genutzt, könnte sich wegen der zu erwartenden verringerten Liquidität der Aktie aber eine negative Kursentwicklung einstellen, die die potentiell positive Entwicklung der Gesellschaft nicht reflektiert."

#### 4.1.4. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse

- 70 Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme unter Punkt 4.2 in Bezug auf die Auswirkungen auf geschäftspolitische Ziele und Absichten darauf hin, dass
- die Bieterin plant, langfristiger Investor zu sein und als engagierter, aktiver Aktionär die weitere Entwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD zu unterstützen;
  - die Bieterin plant, die bestehende Strategie der AUSTRIACARD zunächst fortzuführen und eine vertiefte Prüfung möglicher Kooperationsfelder erst nach Vollzug des Angebots und in Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen.

- 71 In Bezug auf die Auswirkungen der Zielgesellschaft weist der Vorstand unter Punkt 4.3 darauf hin, dass
- der Unternehmenssitz in Wien bleiben soll;
  - die Bieterin plant, Schlüsselkräfte zu halten und Entwicklungsmöglichkeiten zu unterstützen;
  - die Bieterin beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft die laufende Geschäftsführung und die strategische Entwicklung der Gruppe vorerst weiterführen, und nach Vollzug des Angebots den Vorstand von derzeit fünf auf sechs Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu entsenden, soweit dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Corporate Governance und dem österreichischen Aktienrecht vereinbar ist.
- 72 In Bezug auf die Börsennotierung der Zielgesellschaft weist der Vorstand unter Punkt 4.4 darauf hin, dass
- die Bieterin abhängig von der Annahmquote, bei einem Anteil der Bieterin von mehr als 90 %, beabsichtigt zu prüfen, ob ein Gesellschafterausschluss durchgeführt werden soll bzw.
  - die Bieterin abhängig von der Annahmquote ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse und der Euronext Athens sowie die Einstellung des Handels der AUSTRIACARD-Aktien im Freiverkehr bestimmter Börsen wie Düsseldorf, Frankfurt, München oder Stuttgart prüfen wird.
- 73 In Bezug auf die Auswirkung auf die Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliche Interessen weist der Vorstand unter Punkt 4.6 darauf hin, dass
- die Bieterin beabsichtigt, wesentliche Talente zu halten und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppe und ggf in der globalen Organisation der Bieterin zu unterstützen;
  - für den Vorstand aus aktueller Sicht keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen oder Standorte zu erwarten sind;
  - für den Vorstand auf Grundlage der vorliegenden Angaben der Bieterin keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der Gesellschaft zu erwarten sind oder Änderungen erkennbar wären, die das öffentliche Interesse wesentlich beeinträchtigen könnten.
- 74 In Bezug auf die Interessenslage der Organmitglieder der Zielgesellschaft weist der Vorstand unter Punkt 5.1 sowie 5.2 darauf hin, dass
- die Mitglieder des Vorstands, welche Aktien an der Zielgesellschaft halten, planen, das Angebot anzunehmen;
  - dem Vorstand keine finanziellen Vorteile iZm dem Angebot gewährt, angeboten oder versprochen wurden;
  - das Aufsichtsratsmitglied Nikolaos Lykos, welcher gemäß Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD hält mit der Bieterin ein Irrevocable Undertaking über diese Aktien abgeschlossen hat. Damit besteht bei Nikolaos Lykos als Hauptaktionär und Aufsichtsratsmitglied eine besondere Interessenslage in Zusammenhang mit dem Angebot.

- auf Basis der vorliegenden Angebotsunterlage die Bieterin den verbleibenden (Nikolaos Lykos und John Costopoulos) oder ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt hat.

## **4.2. Äußerung des Aufsichtsrats**

75 Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

- John Costopoulos (Vorsitzender)
- DDr. Martin Wagner (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Stefano Brusoni
- Nikolaos Lykos

76 Nikolaos Lykos hält unmittelbar vor Einreichung der Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD, entsprechend rund 74,58 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Am 13. Mai 2026 hat die Bieterin mit Nikolaos Lykos eine Vereinbarung (Irrevocable Undertaking) hinsichtlich dieser im Eigentum von Nikolaos Lykos stehenden Beteiligung und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen abgeschlossen.

77 Gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertakings hat Herr Lykos sich verpflichtet, das Angebot gemäß den Bestimmungen für sämtliche von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen sowie alle weiteren AUSTRIACARD Aktien, die Herr Nikolaos Lykos nach Unterzeichnung des Irrevocable Undertaking allenfalls erwerben wollte. Darüber hinaus hat sich Nikolaos Lykos verpflichtet, das Angebot in jeder angemessenen Weise zu fördern und dessen Umsetzung aktiv zu unterstützen.

78 Der Aufsichtsrat hat zum Angebot der Bieterin am 19. Juni 2026 eine Äußerung gem. § 14 ÜbG („Äußerungen des Aufsichtsrats“) abgegeben, die diesem Bericht als Anlage III beiliegt.

79 Der Aufsichtsrat hat das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25 a ÜbG auf Basis der Beurteilungsgrundlagen des Vorstands, welche auch dem Aufsichtsrat zur Würdigung vorlagen geprüft.

80 Nach intensiver Befassung mit dem Angebot und ausführlicher Begutachtung der Äußerung des Vorstands stimmt der Aufsichtsrat mit den Ausführungen des Vorstands überein und schließt sich der Beurteilung und Empfehlung des Vorstands vollinhaltlich an.

## **4.3 Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats**

81 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert. Hierbei haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Äußerungen begründen. Die vorgebrachten Argumente und die daraus abgeleitete Empfehlung zur Annahme des Angebots sind für uns schlüssig und nachvollziehbar.

82 Die Äußerung des Vorstands enthält die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile. Der Vorstand hat das Angebot einer umfangreichen Analyse unterzogen und empfiehlt den Aktionären der AUSTRIACARD, das Angebot anzunehmen. Vor dem Hintergrund der individuellen Situation der einzelnen Aktionäre und da jeder Aktionär vor diesem Hintergrund selbst über eine Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots entscheiden muss, führt der Vorstand in seinen Ausführungen dennoch die Argumente an, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen.

- 83 Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstands angeschlossen.
- 84 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sind daher unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Aannahme des vorliegenden Angebots zu ermöglichen.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung

- 85 Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gem. §§ 13 f ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gem. § 14 ÜbG zum Angebot der Bieterin, gerichtet auf den Erwerb von effektiv bis zu 36.353.868 auf Inhaber lautende Stückaktien der AUSTRIACARD, die folgende Beurteilung:
- 86 Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.
- 87 Der Angebotspreis von EUR 10,00 (cum Dividende) berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG in Bezug auf die dort definierten Preisuntergrenzen.
- 88 Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung die Annahme des Angebots.
- 89 Wir haben die uns vom Vorstand vorgelegten Überlegungen nachvollzogen und erachten die Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand als plausibel.
- 90 Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und gibt ebenso eine Empfehlung für die Annahme des Angebots ab.
- 91 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.
- 92 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gem. § 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerung und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien, 19. Juni 2026

Eva-Maria Schlitzer-Alagas  
Wirtschaftsprüferin  
und Steuerberaterin

Florian Huber  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

**NOTE:**

HOLDERS OF SECURITIES IN AUSTRIACARD HOLDINGS AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE REPUBLIC OF GREECE SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

**HINWEIS:**

BETEILIGUNGSPAPIERINHABER DER AUSTRIACARD HOLDINGS AG, DIE IHREN SITZ, WOHN-SITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK GRIECHENLAND HABEN, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF DIE INFORMATIONEN IN PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

# DNP

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR  
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß §§ 25a ff Übernahmegesetz

der

**Dai Nippon Printing Co., Ltd.**

1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan

an die Aktionäre der

**AUSTRIACARD HOLDINGS AG**

Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich

ISIN AT0000A325L0

Annahmefrist: 12. Juni 2026 bis 21. August 2026

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen über das Angebot und sollte daher nur zusammen mit der gesamten Angebotsunterlage gelesen werden.

<b>Bieterin</b>	Dai Nippon Printing Co., Ltd., eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft ( <i>kabushiki gaisha</i> ) mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.	Punkt 1
<b>Zielgesellschaft</b>	AUSTRIACARD HOLDINGS AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f.	Punkt 2
<b>Gegenstand des Angebots</b>	Erwerb von sämtlichen auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien (Stammaktien) der AUSTRIACARD, die zum Handel an der Euronext Athens (Main Market Segment) und Wiener Börse, Amtlicher Handel ( <i>Prime Market</i> ), zugelassen sind. Das Angebot bezieht sich sohin auf 36.353.868 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie (ISIN AT0000A325L0).	Punkt 3.1
<b>Angebotspreis</b>	EUR 10 für jede auf Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag der AUSTRIACARD, <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, <i>cum</i> jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Veröffentlichung der Bekanntgabe der Angebotsabsicht dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement beschlossenen Dividende je AUSTRIACARD-Aktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendentstichtag erfolgt.	Punkt 3.2
<b>Handlungsoptionen der AUSTRIACARD-Aktionäre</b>	AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer AUSTRIACARD-Aktien annehmen. Den AUSTRIACARD-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin AUSTRIACARD-Aktionäre zu bleiben.	Punkt 3
<b>Aufschiebende Bedingungen</b>	Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:  (1) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen 36.353.868 Stück AUSTRIACARD-Aktien (das entspricht	Punkt 4

	<p>mindestens 27.265.401 Stück AUSTRIACARD-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1);</p> <p>(2) Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses in Österreich, Deutschland, und der Türkei bis zum 31. März 2027 (siehe Punkt 4.1.2);</p> <p>(3) FDI-Freigabe in Österreich, Rumänien und Griechenland bis zum 31. März 2027 (siehe Punkt 4.1.3);</p> <p>(4) keine wesentlich nachteilige Änderung in Bezug auf AUSTRIACARD (<i>No Material Adverse Change</i>) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4); und</p> <p>(5) kein wesentlicher Compliance-Verstoß bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.5).</p> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner (auch von Teilen von) Aufschiebender Bedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten (siehe Punkt 4.2).</p>	
<b>Annahmefrist</b>	12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, d.h. zehn (10) Wochen.	Punkt 5.1
<b>Nachfrist</b>	Den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen gemäß den Punkten 4.1.1, 4.1.4 und 4.1.5 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG um drei Monate (Nachfrist). Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 24. August 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 24. August 2026 und endet am 24. November 2026.	Punkt 5.7
<b>Annahme des Angebots</b>	Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT0000A325L0 auf ISIN AT0000A3UZH4 der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde.	Punkt 5.3

	<p>Für den Fall einer Annahme des Angebots innerhalb der Nachfrist gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung abgeschlossen ist (die Umbuchung von ISIN AT0000A325L0 auf ISIN AT0000A3UZJ0 der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist), und (ii) die Depotbank des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge mitgeteilt hat und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der über sie eingelieferten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p>	
<b>Zahl- und Abwicklungsstelle</b>	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien	Punkt 5.2
<b>Abwicklung des Angebots</b>	<p>Der Angebotspreis wird den AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.</p> <p>AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.</p>	Punkt 5.6
<b>Separater Handel der eingelieferten Aktien</b>	<p>Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen AUSTRIACARD-Aktien übermittelt haben, werden die in einer solchen Annahmeerklärung genannten AUSTRIACARD-Aktien unter einer anderen ISIN, jeweils als "Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien" oder als "Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist" im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3).</p> <p>Sofern die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und/oder Punkt 4.1.3 bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird Dai Nippon Printing Co., Ltd. die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen und wird bei der Euronext Athens beantragen, dass die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) an der Wiener Börse und der Euronext</p>	Punkt 5.3

	<p>Athens separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots abgeschlossen ist.</p> <p>Erwerber der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) unmöglich ist. Sämtliche AUSTRIACARD-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter ISIN AT0000A325L0 gehandelt.</p>	
<b>ISINs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AUSTRIACARD-Aktien: ISIN AT0000A325L0</li> <li>- Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien: ISIN AT0000A3UZH4</li> <li>- Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist: ISIN AT0000A3UZJ0</li> </ul>	
<b>Gesellschafter-ausschluss</b>	<p>Abhängig unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots beabsichtigt die Bieterin, die Möglichkeit der Durchführung eines Squeeze-out gemäß den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) zu prüfen und einen solchen gegebenenfalls umzusetzen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie einen Squeeze-out durchführen wird.</p>	Punkt 6.2
<b>Listing / Delisting</b>	<p>Abhängig unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots, beabsichtigt die Bieterin, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens oder die Beendigung des Handels der AUSTRIACARD-Aktien am Freiverkehr bestimmter Börsen wie in Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie nach dem Angebot ein Delisting der Zielgesellschaft beantragen wird.</p>	Punkt 6.2

	<p>Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahmequote des Angebots der erforderliche fortlaufende Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment <i>Prime Market</i> der Wiener Börse oder die Mindestanforderung an den fortlaufenden Streubesitz der Euronext Athens nicht mehr gegeben sein könnten. Dieses Angebot ist kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.</p>	
--	--	--

## Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Bieterin .....	10
1.1	Die Bieterin .....	10
1.2	Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin .....	10
1.3	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger .....	11
1.4	Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....	12
1.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft .....	13
2.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	13
2.1	Die Zielgesellschaft.....	13
2.2	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	13
2.3	Memorandum of Understanding .....	14
3.	Das Angebot .....	14
3.1	Gegenstand des Angebots .....	14
3.2	Angebotspreis .....	15
3.3	Ermittlung der Gegenleistung .....	15
3.4	Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen.....	16
3.5	Verbesserung des Angebots .....	17
3.6	Bewertung der Zielgesellschaft.....	17
3.7	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft.....	17
3.8	Gleichbehandlung .....	18
4.	Aufschiebende Bedingungen, Verzicht und (Nicht-)Erfüllung.....	19
4.1	Aufschiebende Bedingungen .....	19
4.2	Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingungen .....	22
5.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	23
5.1	Annahmefrist.....	23
5.2	Zahl- und Abwicklungsstelle .....	23
5.3	Annahme des Angebots .....	23
5.4	Erklärungen der AUSTRIACARD-Aktionäre .....	25
5.5	Rechtsfolgen der Annahme .....	27
5.6	Zahlung und Settlement des Angebots.....	27
5.7	Nachfrist.....	27
5.8	Abwicklungsspesen / Steuern.....	28
5.9	Rücktrittsrecht der AUSTRIACARD-Aktionäre bei Konkurrenzangeboten .....	28
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses .....	29
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik .....	29
6.1	Gründe für das Angebot .....	29
6.2	Künftige Geschäftspolitik .....	30
6.3	Auswirkungen auf den Sitz der Verwaltung und die Beschäftigungssituation .....	31
6.4	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft.....	32
7.	Weitere Angaben .....	32
7.1	Finanzierung des Angebots .....	32
7.2	Steuerliche Hinweise .....	33
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	36
7.4	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication .....	36
7.5	Verbindlichkeit der deutschen Fassung.....	37
7.6	Berater der Bieterin.....	37
7.7	Weitere Auskünfte.....	38
7.8	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin .....	38

## Definitionen

<b>Angebot</b>	bedeutet das Angebot zum Erwerb der Angebotsaktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage.
<b>Angebotsaktien</b>	hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>Angebotspreis</b>	hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.
<b>Angebotsunterlage</b>	bedeutet dieses Dokument, das die Bestimmungen und Bedingungen des Angebots festlegt.
<b>Annahmeerklärung</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Annahmefrist</b>	12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, das sind zehn (10) Wochen.
<b>AUSTRICARD oder Zielgesellschaft</b>	bedeutet AUSTRICARD HOLDINGS AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f.
<b>AUSTRICARD-Aktie</b>	bedeutet eine auf Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag der AUSTRICARD (ISIN AT0000A325L0) mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRICARD.
<b>AUSTRICARD-Aktionär</b>	bedeutet ein Inhaber einer oder mehrerer Angebotsaktien.
<b>BAO</b>	bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung (BAO).
<b>BBG 2011</b>	bedeutet das Budgetbegleitgesetz 2011 idF BGBl I 2010/111.
<b>Bieterin oder DNP</b>	bedeutet Dai Nippon Printing Co., Ltd., eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft ( <i>kabushiki gaisha</i> ) mit Sitz in

	Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagachō, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.
<b>BörseG</b>	bedeutet das österreichische Börsegesetz 2018 (BörseG 2018).
<b>Depotbank</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>ESTG</b>	bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz (ESTG).
<b>Euronext Athens</b>	bedeutet Euronext Athens Holdings S.A. (vormals Hellenic Exchanges – Athens Stock Exchange S.A.).
<b>Gemeinsam vorgehende Rechtsträger</b>	hat die in Punkt 1.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Irrevocable Undertaking</b>	hat die in Punkt 1.4 zugewiesene Bedeutung.
<b>Lykos-Aktien</b>	hat die in Punkt 1.4 zugewiesene Bedeutung.
<b>Memorandum of Understanding</b>	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Nachfrist</b>	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
<b>OeKB CSD</b>	bedeutet die OeKB CSD GmbH.
<b>Settlement</b>	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
<b>ÜbG</b>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz (ÜbG).
<b>VWAP</b>	hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Zahl- und Abwicklungsstelle</b>	bedeutet Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.

## **1. BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

### **1.1 Die Bieterin**

Die Bieterin, Dai Nippon Printing Co., Ltd., ("**DNP**") ist eine nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (*kabushiki gaisha*) mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen im japanischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 0111-01-012069.

Die Aktien der Bieterin notieren im Regulierten Markt (*Prime Market*) der Wertpapierbörse Tokio unter ISIN JP3493800001.

DNP ist ein in Japan ansässiger diversifizierter Industrie- und Technologiekonzern. Aufbauend auf Technologien, Verfahren und Know-how, die ursprünglich im Druckbereich entwickelt wurden, ist DNP in drei Hauptgeschäftsbereichen tätig: Smart Communication, Life & Healthcare sowie Electronics. Die Aktivitäten von DNP umfassen Informationssicherheit und Smartcards, Business Process Outsourcing Services und damit verbundene Informationsdienstleistungen, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Bildverarbeitung, von Verpackungen, medizinische und gesundheitsbezogene Produkte, Dekorationsmaterialien für den Innen- und Außenbereich von Fahrzeugen, Batteriebehälter für Lithium-Ionen-Batterien, optische Folien für Displays, Metallmasken für die Herstellung von OLED-Displays sowie Fotomasken für Halbleiter.

Für das am 31. März 2026 endende Geschäftsjahr meldete DNP einen konsolidierten Umsatz von 1.513 Milliarden JPY (ca. 8.126 Millionen EUR). Der Bereich Smart Communication macht 49,54 % dieses konsolidierten Umsatzes aus, Life & Healthcare 33,83 % und Electronics 16,63 %, was ein diversifiziertes Umsatzprofil über Endmärkte in den Bereichen Konsumgüter, Industrie und Elektronik widerspiegelt. Zum 31. März 2025 belief sich die konsolidierte Mitarbeiterzahl von DNP auf ca. 36.000.

Der Verwaltungsrat der Bieterin setzt sich aus Yoshinari Kitajima, Kenji Miya, Masafumi Kuroyanagi, Kazuhiko Sugita, Toru Miyake, Osamu Nakamura, Minako Miyama, Takahito Kanazawa, Tsukasa Miyajima, Yoshiaki Tamura, Hiroshi Shirakawa, Nobuhiko Sugiura und Mika Kumahira zusammen. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bieterin hält AUSTRIACARD-Aktien.

### **1.2 Kapital- und Aktionärsstruktur der Bieterin**

#### **1.2.1 Eingetragenes Grundkapital der Bieterin**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage belief sich das Grundkapital der Bieterin auf JPY 114.464.768.196,00, zerlegt in 439.480.692 Stammaktien.

#### **1.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin**

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 31. März 2026 dar:

Name	Anzahl der Aktien (in tausend)	Anteil an den ausgegebenen Aktien in %
The Master Trust Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	75.183	17,43
Custody Bank of Japan, Ltd. (Trust Account)	24.254	5,62
STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY 505001	13.233	3,07
Employees' Shareholding Association	12.441	2,88
Daiichi Life Insurance Co., Ltd.	11.923	2,76
Nippon Life Insurance Company	9.471	2,20
Mizuho Bank, Ltd.	7.666	1,78
GOVERNMENT OF NORWAY	5.903	1,37
JPMorgan Chase Bank 385781	5.739	1,33
JPMorgan Securities Japan Co., Ltd.	5.048	1,17

### 1.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern,

so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen (die "**gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**").

Die Bieterin hat keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern in Bezug auf die Zielgesellschaft getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn diese kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der AUSTRIACARD-Aktionäre nicht von Bedeutung sind. Das ist der Fall.

Nach der vorstehenden Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die Aktien der Bieterin notieren an der Wertpapierbörse Tokio. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin.

#### **1.4 Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien oder andere Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft.

Am 13. Mai 2026 hat die Bieterin mit Herrn Nikolaos Lykos eine Vereinbarung hinsichtlich jener 27.114.422 AUSTRIACARD-Aktien abgeschlossen, die im Eigentum von Herrn Lykos stehen und einer Beteiligung von rund 74,58 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen (die "**Lykos-Aktien**" und die Vereinbarung das "**Irrevocable Undertaking**"). Das Irrevocable Undertaking ist ein Finanzinstrument gemäß § 131 Abs 1 Z 2 BörseG 2018, daher hat die Bieterin am 15. Mai 2026 eine entsprechende Beteiligungsmeldung vorgenommen. Gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertakings ist die Bieterin bis zur Abwicklung nicht berechtigt, über die Lykos-Aktien zu verfügen oder die mit diesen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking hat Herr Lykos sich verpflichtet, das Angebot gemäß dessen Bestimmungen für sämtliche Lykos-Aktien anzunehmen sowie alle weiteren AUSTRIACARD-Aktien, die Herr Lykos nach Unterzeichnung des Irrevocable Undertaking allenfalls erwerben sollte, ebenfalls in das Angebot einzuliefern. Darüber hinaus hat sich Herr Lykos verpflichtet, das Angebot zu unterstützen.

Der Vollzug des Irrevocable Undertaking und damit die Übertragung der Lykos-Aktien an die Bieterin erfolgt durch Annahme des Angebots durch Herrn Lykos und steht somit unter denselben (aufschiebenden) Bedingungen, die in der Angebotsunterlage (in Punkt 4) als Aufschiebende Bedingungen vorgesehen sind.

Herrn Lykos werden im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Irrevocable Undertaking oder seiner Annahme des Angebots keine weiteren Rechte oder Vorteile (finanzieller oder sonstiger Art) gewährt. Für weitere Informationen hierzu siehe bitte Punkt 5.9.

## 1.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

Mit Ausnahme des Memorandum of Understanding (siehe hierzu Punkt 2.3) bestehen keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

## 2. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

### 2.1 Die Zielgesellschaft

AUSTRIACARD ist eine nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f. Das Grundkapital der AUSTRIACARD beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 36.353.868 und ist in 36.353.868 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zerlegt, die jeweils einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRIACARD repräsentieren. Die Aktien notieren unter ISIN AT0000A325L0 im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse AG sowie an der Euronext Athens (Main Market Segment).

AUSTRIACARD ist ein Technologieunternehmen, das auf mehr als 130 Jahre Erfahrung und Innovation in den Bereichen Informationsmanagement, Druck und Kommunikation zurückgreift, um Kundenergebnisse zu schaffen, die von Transparenz und Sicherheit geprägt sind. Die Zielgesellschaft bietet ein komplementäres Produkt- und Dienstleistungsportfolio in den Bereichen Zahlungslösungen, Identifikation, Smart Cards, Personalisierung, Digitalisierung und sicheres Datenmanagement für den Finanz-, Regierungs- und Privatsektor an. Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Zielgesellschaft weltweit rund 2.360 Mitarbeiter.

### 2.2 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die nachstehende Tabelle zeigt alle Aktionäre, die am Börsetag, der der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der Österreichischen Übernahmekommission unmittelbar vorausging, basierend auf öffentlich zugänglichen Daten und der Veröffentlichung von Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 ff. BörseG mehr als 4 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft hielten:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (nach Rundung)	Anteil an den Stimmrechten in % (nach Rundung)
Nikolaos Lykos	27.114.422	74,58 %	74,58 %
Streubesitz, darin enthalten	9.239.446	25,42 %	25,42 %

<b>(a) Jon Neeraas (direkt und indirekt)</b>	300.577	0,83 %	0,83 %
<b>(b) Emmanouil Kontos</b>	170.971	0,47 %	0,47 %
<b>(c) Markus Kirchmayr</b>	85.485	0,24 %*	0,24 %

\* Aufgrund der kaufmännischen Rundung auf zwei Nachkommastellen der Beteiligungshöhe ergibt sich eine geänderte Gesamtprozentzahl der insgesamten Beteiligung der Vorstandsmitglieder (wie nachstehend in Punkt 2.3 dargelegt) gegenüber einer direkten Division der absoluten Zahlen von 1,53 % auf 1,54 %

## 2.3 Memorandum of Understanding

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 13. Mai 2026 eine Absichtserklärung („**Memorandum of Understanding**“) unterzeichnet. Das Memorandum of Understanding legt bestimmte Bedingungen des Angebots (wie den Angebotspreis und die Aufschiebenden Bedingungen) fest und enthält bestimmte gegenseitige Verpflichtungen der Bieterin und der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot.

Gemäß der Absichtserklärung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorbehaltlich ihrer geltenden gesetzlichen Pflichten dazu entschlossen, das Angebot zu unterstützen.

Im Zuge der Verhandlungen, die zum Abschluss des Memorandum of Understanding führten, wurde der Bieterin von der Zielgesellschaft mitgeteilt, dass die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft, die AUSTRIACARD-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot während der (ursprünglichen) Annahmefrist anzunehmen. Nach Kenntnis der Bieterin halten Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (direkt und indirekt) insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

## 3. DAS ANGEBOT

Das Angebot richtet sich an die AUSTRIACARD-Aktionäre in Bezug auf ihre AUSTRIACARD-Aktien. Die AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer AUSTRIACARD-Aktien annehmen. Den AUSTRIACARD-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin AUSTRIACARD-Aktionäre zu bleiben.

### 3.1 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller ausstehenden Stammaktien der AUSTRIACARD, die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (*Prime Market*) und der Euronext Athens (Main Market Segment), zugelassen sind.

AUSTRIACARD hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

Das Angebot bezieht sich daher (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) auf 36.353.868 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der AUSTRIACARD ohne Nennbetrag, von denen jede einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der AUSTRIACARD (ISIN AT0000A325L0) repräsentiert (die "**Angebotsaktien**"), gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Angebots.

Zur unwiderruflichen Verpflichtung von Herrn Lykos gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking das Angebot anzunehmen, wird auf Punkt 1.4 verwiesen. Weiters wurde die Bieterin von der Zielgesellschaft informiert, dass die Mitglieder des Vorstandes beabsichtigen, das Angebot hinsichtlich sämtlicher von ihnen gehaltenen AUSTRIACARD-Aktien innerhalb der Annahmefrist anzunehmen. Nach Kenntnis der Bieterin halten die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht.

### **3.2 Angebotspreis**

Gemäß der gegenständlichen Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie (der "**Angebotspreis**"), *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, *cum* Dividende für jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird) zu kaufen.

Der Angebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement beschlossenen Dividende je AUSTRIACARD-Aktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Im Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass die Zielgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Absicht, das Angebot zu unterbreiten, unter anderem Abstand davon nehmen wird, einen Stichtag für die Festsetzung, Feststellung, Aussetzung oder Auszahlung einer Dividende festzulegen oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf die AUSTRIACARD-Aktien vorzunehmen. Wie von der Zielgesellschaft in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 mitgeteilt, wird die ursprünglich von der Zielgesellschaft am 23. März 2026 angekündigte Dividende in Höhe von EUR 0,10 je AUSTRIACARD-Aktie für das Geschäftsjahr 2025 daher nicht ausgezahlt.

### **3.3 Ermittlung der Gegenleistung**

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine AUSTRIACARD-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("**VWAP**") der AUSTRIACARD-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 13. November 2025 bis inklusive 12. Mai 2026, beträgt:

	<b>Wiener Börse Amtlicher Handel (Prime Market)</b>	<b>Euronext Athens (Main Market Segment)</b>
<b>VWAP</b>	EUR 6,84	EUR 7,00
<b>Prämie Angebotspreis (Differenz Angebotspreis-VWAP)</b>	46 %	43 %

\* Quelle: Wiener Börse, FactSet

Der Angebotspreis iHv EUR 10 (Euro zehn) je AUSTRIACARD-Aktie liegt daher (zumindest) 46 % (sechszwanzig Prozent) über dem VWAP (der Wiener Börse) während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für AUSTRIACARD-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für AUSTRIACARD-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder, ausgenommen gemäß den Bestimmungen des Irrevocable Undertaking, einen solchen Erwerb vereinbart. Im Irrevocable Undertaking hat sich Herr Lykos verpflichtet, das Angebot gemäß und zu dessen Bedingungen anzunehmen. Der von der Bieterin für die Lykos-Aktien zu zahlende Kaufpreis entspricht daher dem Angebotspreis. Für weitere Einzelheiten zum Irrevocable Undertaking wird auf Punkt 1.4 verwiesen.

Daher ist in Bezug auf die AUSTRIACARD-Aktien der vorstehend dargestellte VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

### **3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen**

Der Angebotspreis entspricht den folgenden Prämien im Vergleich zu den historischen Aktienkursen der AUSTRIACARD-Aktien am letzten Börsen Tag vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu stellen, also dem 12. Mai 2026:

VWAP	1 Monat*	3 Monate**	6 Monate***	12 Monate****	24 Monate*****
<b>AUSTRIACARD</b> VWAP, Wiener Börse	EUR 7,72	EUR 7,33	EUR 6,84	EUR 6,33	EUR 6,22
<b>Premium-Angebotspreis</b> Differenz zum Angebotspreis – VWAP, Wiener Börse	30 %	36 %	46 %	58 %	61 %
<b>AUSTRIACARD</b> VWAP, Euronext Athens	EUR 7,91	EUR 7,41	EUR 7,00	EUR 6,36	EUR 6,13
<b>Premium-Angebotspreis</b> Differenz zum Angebotspreis – VWAP, Euronext Athens	26 %	35 %	43 %	57 %	63 %

\* Grundlage: Durchschnittskurs, ermittelt auf Basis der gewichteten Handelsvolumina der Aktien der Zielgesellschaft.

\* Quelle: Wiener Börse, FactSet

\* Wien: 13/04/2026 - 12/05/2026; Athen: 14/04/2026 - 12/05/2026

\*\* Wien: 13/02/2026 - 12/05/2026; Athen: 13/02/2026 - 12/05/2026

\*\*\* Wien: 14/11/2025 - 12/05/2026; Athen: 13/11/2025 - 12/05/2026

\*\*\*\* Wien: 13/05/2025 - 12/05/2026; Athen: 13/05/2025 - 12/05/2026

\*\*\*\*\* Wien: 13/05/2024 - 12/05/2026; Athen: 13/05/2024 - 12/05/2026

### 3.5 Verbesserung des Angebots

Die Bieterin behält sich das Recht vor, das Angebot nachträglich zu verbessern.

### 3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat verschiedene Informationen über die Zielgesellschaft geprüft und analysiert und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Smartcard-Geschäft interne Bewertungsüberlegungen hinsichtlich der Zielgesellschaft angestellt.

Die Bieterin hat jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft veranlasst, um die Angebotsgegenleistung zu ermitteln. Der Angebotspreis von EUR 10 (Euro zehn) je AUSTRIACARD-Aktie *cum* Dividende wurde vielmehr zwischen der Bieterin und Herrn Lykos verhandelt und im Irrevocable Undertaking (siehe Punkt 1.4) vereinbart. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Preisuntergrenzen (§ 26 Abs 1 ÜbG, siehe Punkt 3.3) und die historische Entwicklung des Börsenkurses der Zielgesellschaft (siehe Punkt 3.4).

### 3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Nachstehend sind ausgewählte wesentliche Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, die aus den nach IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen abgeleitet wurden, sowie zum 31. Dezember 2025 in Euro dargestellt:

	2025	2024	2023
Umsatz (in Mio.)	360,17	392,29	364,56
EBITDA (in Mio.)	48,83	51,82	47,53
EBIT (in Mio.)	29,70	34,05	31,41
Den Anteilseignern zurechenbarer Gewinn (in Mio.)	14,66	18,96	15,81
Gewinn je Aktie (unverwässert)	0,41	0,52	0,44
Gewinn je Aktie (verwässert)	0,38	0,49	0,42
Buchwert je Aktie (unverwässert)	3,68	3,45	2,93
Buchwert je Aktie (verwässert)	3,47	3,24	2,69

\* Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Informationen basieren auf den veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlüssen und Finanzergebnissen der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die höchsten und niedrigsten Intraday Jahreskurse der AUSTRIACARD-Aktien in EUR (Angaben für die an der Wiener Börse und der Euronext Athens gehandelten AUSTRIACARD-Aktien):

	2025	2024	2023
Höchster Intraday Preis (Wiener Börse)	6,20	6,66	7,50
Niedrigster Intraday Preis (Wiener Börse)	4,59	5,25	5,45
Höchster Intraday Preis (Euronext Athens)	6,40	6,80	7,70
Niedrigster Intraday Preis (Euronext Athens)	4,75	5,23	5,20

\* Quelle: Wiener Börse AG, FactSet

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft unter <https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/> verfügbar. Die auf der Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Angebots, und die Bieterin übernimmt keine Haftung für diese Informationen.

### 3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die von ihr angebotene Gegenleistung für alle AUSTRIACARD-Aktionäre gleich (hoch) ist. Weder die Bieterin, noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots AUSTRIACARD-Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie erworben oder deren Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Bis zum Ablauf der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) dürfen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen über den Erwerb von AUSTRIACARD-Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen abgeben, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Österreichische Übernahmekommission gewährt eine Ausnahme aus wichtigem Grund.

Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch, dass sie AUSTRIACARD-Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen AUSTRIACARD-Aktionäre, selbst wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin während der Annahmefrist oder während der Nachfrist, aber außerhalb des Angebots AUSTRIACARD-Aktien erwirbt, sind diese Transaktionen unverzüglich unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden AUSTRIACARD-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach Maßgabe der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften bekannt zu geben.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist AUSTRIACARD-Aktien und wird dafür eine höhere Gegenleistung erbracht oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den Differenzbetrag an alle AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Falle einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten oder im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung für AUSTRIACARD-Aktien erbringt.

Veräußert die Bieterin innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft, so ist allen AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns gemäß § 16 Abs 7 ÜbG zu zahlen.

Sollte ein solches Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, eintreten, hat die Bieterin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Bieterin wird die Nachzahlung über die Zahl- und Abwicklungsstelle auf ihre Kosten innerhalb von 10 Börsedagen nach Veröffentlichung der vorgenannten Mitteilung durchführen. Tritt ein solches Ereignis nicht innerhalb der Neunmonatsfrist ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Österreichischen Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird die Erklärung prüfen und den Inhalt bestätigen.

#### **4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN, VERZICHT UND (NICHT-)ERFÜLLUNG**

##### **4.1 Aufschiebende Bedingungen**

Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Aufschiebende Bedingungen**"):

#### **4.1.1 Mindestannahmequote**

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller 36.353.868 (sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzig tausendachthundertachtundsechzig) ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien, somit mindestens 27.265.401 (siebenundzwanzig Millionen zweihundertfünfundsechzigtausendvierhundert eins) Stück AUSTRIACARD-Aktien umfassen. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot AUSTRIACARD-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Irrevocable Undertaking zwischen der Bieterin und Herrn Lykos hinsichtlich jener 27.114.422 AUSTRIACARD-Aktien, die im Eigentum von Herrn Lykos stehen und einer Beteiligung von rund 74,58 % am Grundkapital und den ausstehenden Stimmrechten der Zielgesellschaft entsprechen, wird auf Punkt 1.4 verwiesen. Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die (direkt und indirekt) insgesamt 557.033 AUSTRIACARD-Aktien halten, was einer Beteiligung von rund 1,54 % am gesamten Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht, wird auf Punkt 2.3 verwiesen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Aufschiebenden Bedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

#### **4.1.2 Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses**

Bis spätestens 31. März 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Deutschland, und der Türkei genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

#### **4.1.3 Genehmigungen für ausländische Direktinvestitionen ("FDI")**

Bis spätestens 31. März 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen FDI-Behörden in Österreich, Rumänien und Griechenland genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige FDI-Behörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

#### **4.1.4 Keine wesentlich nachteilige Änderung (No Material Adverse Change)**

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung von AUSTRIACARD beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- (b) das Grundkapital von AUSTRIACARD wird verändert und/oder die Hauptversammlung der AUSTRIACARD und/oder der Vorstand der AUSTRIACARD fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der AUSTRIACARD und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;
- (c) AUSTRIACARD oder eines ihrer Tochterunternehmen mit einem Marktwert von mindestens EUR 30 Millionen ist insolvent, zahlungsunfähig oder überschuldet, oder es wurde über das Vermögen von AUSTRIACARD oder einer solchen Tochtergesellschaft gemäß den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ein Insolvenzverfahren (einschließlich Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet oder die Auflösung von AUSTRIACARD oder der Tochtergesellschaft beschlossen oder anderweitig eingeleitet;
- (d) AUSTRIACARD veräußert (i) ihr gesamtes derzeitiges Geschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit einem Marktwert von mindestens EUR 30 Millionen, oder (iii) das gesamte Geschäft einer Tochtergesellschaft oder schließt eine Vereinbarung ab, die eine dieser Maßnahmen zum Gegenstand hat;
- (e) AUSTRIACARD veröffentlicht eine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung von AUSTRIACARD handelt – wonach Änderungen oder Umstände eingetreten sind, die das in der Konzernbilanz von AUSTRIACARD im Jahresfinanzbericht zum 31.12.2025 veröffentlichte Konzerneigenkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 135.934.000 um 25 % oder mehr (d.h. um EUR 33.983.500 oder mehr) reduzieren.

#### **4.1.5 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß**

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist:

- (a) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der AUSTRIACARD handelt – keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von AUSTRIACARD oder einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu AUSTRIACARD bzw. einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Marktmissbrauch, Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder Verstöße gegen eine Sanktion, die

vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird; oder

- (b) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc- Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der AUSTRIACARD handelt – keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von AUSTRIACARD oder einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu AUSTRIACARD bzw. einer Tochtergesellschaft von AUSTRIACARD, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Aufschiebenden Bedingung sind insbesondere Marktmissbrauch, Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

#### **4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingungen**

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Aufschiebender Bedingungen – soweit gesetzlich zulässig – zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 bis 4.1.3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien. Soweit gesetzlich zulässig, behält sich die Bieterin das Recht vor, auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen AUSTRIACARD-Aktien zu verzichten. Diesfalls würde die gesetzliche Mindestannahmequote von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien gelten.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Aufschiebenden Bedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.4 und 4.1.5 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.5 nicht innerhalb der in den jeweiligen Aufschiebenden Bedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen gemäß 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.5 verzichtet und die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 bis 4.1.3 sind eingetreten.

## 5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

### 5.1 Annahmefrist

Das Angebot kann von 12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, angenommen werden. Die Frist für die Annahme des Angebotes beträgt daher zehn (10) Wochen.

Bezüglich der Nachfrist siehe Punkt 5.7.

### 5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m, zur Zahl- und Abwicklungsstelle für die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (die "**Zahl- und Abwicklungsstelle**") unter diesem Angebot bestellt.

### 5.3 Annahme des Angebots

AUSTRIACARD-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige AUSTRIACARD-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "**Depotbank**"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von AUSTRIACARD-Aktien ausschließlich schriftlich erklären, wobei die Anzahl der AUSTRIACARD-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "**Annahmeerklärung**"). Die Annahmeerklärung muss von jedem AUSTRIACARD-Aktionär bei jener (Depot-)Bank eingereicht werden, über die der jeweilige AUSTRIACARD-Aktionär seine AUSTRIACARD-Aktien hält. Die Annahmeerklärung enthält eine unwiderrufliche Weisung und Ermächtigung des annehmenden AUSTRIACARD-Aktionärs an die Depotbank, alle für den Abschluss des Verkaufs und der Übertragung der AUSTRIACARD-Aktien erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie in Punkt 5.4 weiter unten näher dargelegt.

Die jeweilige Depotbank wird unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung die AUSTRIACARD-Aktien im Depot des jeweiligen annehmenden AUSTRIACARD-Aktionärs sperren und wird die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten und die bei ihr eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 Zug-um-Zug gegen die Einbuchung der "**Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien**" am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen. Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3UZH4 vorgemerkt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten, während der die Depotbanken die bei ihnen eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 Zug-um-Zug gegen Einbuchung der "**Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist**" am zweiten Börsetag

nach Ende der Nachfrist ausbuchen und an die Zahl- und Abwicklungsstelle wie folgt übertragen wird: Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist werden mit der ISIN AT0000A3UZJ0 vorgemerkt.

Sofern die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und/oder Punkt 4.1.3 bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird DNP die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen und wird bei der Euronext Athens beantragen, dass die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist an der Wiener Börse und der Euronext Athens separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist. Erwerber der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A3UZH4) und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) unmöglich ist. Sämtliche AUSTRIACARD-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter ISIN AT0000A325L0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT0000A325L0 und Einbuchung der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien mit ISIN AT0000A3UZH4) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde. Soweit AUSTRIACARD-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien / 18:00 Uhr Ortszeit Athen, nach Ablauf der Nachfrist (i) die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT0000A325L0 und Einbuchung der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist mit ISIN AT0000A3UZJ0) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der AUSTRIACARD-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat,

über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.

Die Bieterin empfiehlt den AUSTRIACARD-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens fünf Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen. Die bei der Zahl- und Abwicklungsstelle eingereichten AUSTRIACARD-Aktien mit der ISIN AT0000A325L0 werden vom Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung gesperrt gehalten und können nicht gehandelt werden.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der AUSTRIACARD-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und der Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist zu informieren.

#### **5.4 Erklärungen der AUSTRIACARD-Aktionäre**

Mit der Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 dieser Angebotsunterlage erklärt jeder AUSTRIACARD-Aktionär gleichzeitig, dass:

- (i) er das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in seiner Annahmeerklärung angegebene Anzahl von AUSTRIACARD-Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank sowie die Zahl- und Abwicklungsstelle beauftragt und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung angegebenen AUSTRIACARD-Aktien auf Basis der jeweiligen Annahmeerklärung in die ISIN AT0000A3UZH4 (Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien) und/oder ISIN AT0000A3UZJ0 (Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) umzubuchen;
- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots gelieferten AUSTRIACARD-Aktien auf das von der Zahl- und Abwicklungsstelle über die OeKB CSD geführte Wertpapierdepot zum Zwecke der Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die AUSTRIACARD-Aktien, für die er das Angebot angenommen hat, zu verwahren und sodann gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen;
- (iv) er, sofern er das Angebot angenommen hat, die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, die von ihm eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien gemeinsam mit allen anderen eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien, jeweils einschließlich aller damit verbundenen Rechte, zum Zeitpunkt des Settlements gegen Zahlung des Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle an die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird ihrerseits den

Angebotspreis über die OeKB CSD an die Depotbank überweisen, und die Depotbank wird den Angebotspreis für die jeweiligen eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien dem Depot des AUSTRIACARD-Aktionärs gutschreiben;

- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien und/oder die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist nach Gutschrift des Angebotspreises aus dem Depot auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er während des Zeitraums, der mit der Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen AUSTRIACARD-Aktien in die ISIN AT0000A3UZH4 (für die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien) und/oder die ISIN AT0000A3UZJ0 (für die Eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) beginnt und mit dem Eingang des Angebotspreises für die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien (ISIN AT0000A325L0) endet, über die eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien nicht verfügen kann und nur einen Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage hat;
- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, beauftragt und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht und der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens, alle zur Abwicklung des Angebots zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums an den AUSTRIACARD-Aktien an die Bieterin;
- (viii) er seine Depotbank und allfällige Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, laufend Informationen an die Bieterin zu übermitteln über die Anzahl der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien, die in die ISIN AT0000A3UZH4 (für Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3UZJ0 (für Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden; sowie
- (ix) seine AUSTRIACARD-Aktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung im Alleineigentum des AUSTRIACARD-Aktionärs stehen und frei von jeglichen Belastungen, Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Absätzen (i) bis (ix) genannten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur für den Fall, dass der durch die Annahme des Angebots zustande gekommene Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 wirksam aufgehoben wird.

## 5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über den Erwerb der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien zwischen jedem annehmenden AUSTRIACARD-Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung der eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und vorbehaltlich ihrer Bedingungen zustande. Zweck des jeweiligen Kaufvertrags ist es, den Erwerb der AUSTRIACARD-Aktien durch die Bieterin herbeizuführen.

Weiters erteilt der annehmende AUSTRIACARD-Aktionär durch die Annahme des Angebots unwiderprüflich die in Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage angeführten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und gibt die in diesem Abschnitt der Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags (das "**Settlement**") erfolgt frühestens zum Settlement gemäß Punkt 5.6 dieser Angebotsunterlage. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingelieferten AUSTRIACARD-Aktien gehen alle damit verbundenen Rechte und Ansprüche auf die Bieterin über.

## 5.6 Zahlung und Settlement des Angebots

Der Angebotspreis wird an die AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird. Unter der Annahme der unbedingten Verbindlichkeit des Angebots zum Ende der Annahmefrist am 21. August 2026 erfolgt das Settlement daher spätestens am 4. September 2026.

AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird.

## 5.7 Nachfrist

Vorausgesetzt, die Aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1, Punkt 4.1.4 und Punkt 4.1.5 sind bis zum Ende der Annahmefrist erfüllt, verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots für alle AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Für die Annahme des Angebots während der Nachfrist gelten die in Punkt 5 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Ausführungen sinngemäß. AUSTRIACARD-Aktien, die während der Nachfrist eingeliefert werden, erhalten eine eigene ISIN und werden als Eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien Nachfrist (ISIN AT0000A3UZJ0) gekennzeichnet.

AUSTRIACARD-Aktionäre, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot endgültig verbindlich wird. Das Settlement erfolgt nach Maßgabe von Punkt 5 dieser Angebotsunterlage.

## **5.8 Abwicklungsspesen / Steuern**

Die Bieterin trägt alle von den Depotbanken in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots stehen, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 9 (neun) pro Wertpapierdepot. Die Depotbanken erhalten daher eine einmalige Pauschalzahlung von EUR 9 (neun) pro Depot zur Deckung etwaiger Kosten, insbesondere Provisionen und Spesen, und werden gebeten, sich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle unter ECM@rbinternational.com in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haften gegenüber AUSTRIACARD-Aktionären oder Dritten für Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung dieses Angebots im In- oder Ausland; solche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern sind von jedem AUSTRIACARD-Aktionär selbst zu tragen. Weiters hat jeder AUSTRIACARD-Aktionär die ihm im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots gegebenenfalls entstehenden Rechts-, Steuer- und sonstigen Beratungskosten selbst.

Alle Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind ebenfalls von den AUSTRIACARD-Aktionären selbst zu tragen. Den AUSTRIACARD-Aktionären wird daher empfohlen, vor Annahme des Angebots eine unabhängige steuerliche Beratung über die möglichen Folgen auf der Grundlage ihrer individuellen steuerlichen Situation einzuholen.

## **5.9 Rücktrittsrecht der AUSTRIACARD-Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Für den Fall, dass ein konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht oder verbessert wird, können AUSTRIACARD-Aktionäre gemäß § 17 ÜbG von ihren Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurücktreten.

AUSTRIACARD-Aktionäre müssen ihre Rücktrittserklärung in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 dieser Angebotsunterlage an ihre Depotbank übermitteln. Die jeweilige Depotbank wird ersucht, die Rücktrittserklärung über die Verwahrkette unverzüglich an die OeKB CSD weiterzuleiten, damit diese an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet werden kann.

Gemäß dem Irrevocable Undertaking hat Herr Lykos auf sein Recht, seine Erklärung zur Annahme des Angebots gemäß § 17 ÜbG zu widerrufen, verzichtet, es sei denn, (i) während der Annahmefrist wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, dessen Bedingungen im Vergleich zum Angebot in

bestimmten, im Irrevocable Undertaking vereinbarten Punkten wesentlich besser sind; und (ii) die Bieterin beschließt, das Angebot nicht gemäß § 15 ÜbG an diese besseren Bedingungen anzupassen.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG behält sich die Bieterin ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für AUSTRIACARD-Aktien unterbreitet.

## **5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist durch Hinweisbekanntmachung im EVI - Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) sowie auf den Websites der Bieterin ([www.global.dnp/index.html](http://www.global.dnp/index.html)), der Zielgesellschaft ([www.austriacard.com](http://www.austriacard.com)), der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) und Euronext Athens ([athens.euronext.com/en](http://athens.euronext.com/en)) veröffentlicht.

Dies gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

## **6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK**

### **6.1 Gründe für das Angebot**

DNP betrachtet die geplante Transaktion als einen strategischen Schritt zur Erweiterung und Stärkung ihres globalen Geschäfts. Die Transaktion zielt darauf ab, die sich ergänzenden geografischen Marktpräsenzen, technologischen Kompetenzen und Cross-Selling-Möglichkeiten zwischen DNP und der Zielgesellschaft zu nutzen und gleichzeitig die Position von DNP als weltweit führenden Anbieter differenzierter Hochsicherheitslösungen zu festigen.

Der Zusammenschluss von DNP und der Zielgesellschaft soll die globale Expansion beschleunigen, indem eine geografisch ausgewogene Plattform geschaffen wird, die die starke Basis von DNP in Asien mit der etablierten Präsenz von AUSTRIACARD in Europa und im Nahen Osten verbindet. Diese Plattform wird zusätzlich durch die kürzlich erfolgte Übernahme von Rubicon SEZC durch DNP gestützt, von der eine Stärkung der Umsetzungskapazitäten in Afrika erwartet wird.

Die Transaktion zielt zudem darauf ab, die Rolle von DNP als globaler Anbieter von End-to-End-Identitätslösungen – die die Registrierung, die Ausstellung von Ausweisdokumenten (physisch und digital) sowie die Authentifizierung umfassen – zu stärken und durch die Kombination der Fachkompetenz von DNP und AUSTRIACARD im Bereich Digital Trust auf den Markt zugeschnittene sichere Dienstleistungen anzubieten. DNP rechnet zudem mit Cross-Selling-Möglichkeiten im Bereich Karten und Zahlungslösungen, der Entwicklung von Lösungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie einer Kostenoptimierung in den Bereichen Beschaffung und Forschung und Entwicklung.

## 6.2 Künftige Geschäftspolitik

Die Bieterin beabsichtigt, als langfristiger Investor aufzutreten und sich als engagierter, aktiver Aktionär der Zielgesellschaft einzubringen, um deren weitere Entwicklung und Wachstum zu unterstützen. Wie oben dargelegt, ergänzen sich die geografische Ausrichtung und die Tätigkeitsschwerpunkte der Bieterin und der Zielgesellschaft und stehen in Einklang mit dem Marktschwerpunkt und den Geschäftsstrategien der Bieterin.

Die Bieterin hat im Einklang mit ihrer internen Governance und ihren Betriebsabläufen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Bewertung und Analyse aller potenziellen Maßnahmen vorgenommen, die sie in Bezug auf die Zielgesellschaft nach der Transaktion in Betracht ziehen könnte. Vielmehr beabsichtigt die Bieterin, dass der Vorstand (und der Aufsichtsrat) der Zielgesellschaft vorerst die derzeitige Strategie weiter umsetzen sollen. Eine detailliertere Prüfung und Bewertung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin soll nach Abschluss des Angebots in Absprache zwischen dem Vorstand der Zielgesellschaft und der Bieterin erfolgen.

Die Bieterin beabsichtigt, einen Ausschluss gemäß dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen; dies ist unter anderem vom Ergebnis des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots abhängig. Sollte die Bieterin jedoch nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft halten, wäre ein Gesellschafterausschluss gemäß dem GesAusG rechtlich möglich. Dies würde zum Ausschluss der verbleibenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung im Sinne des GesAusG und zum Delisting der AUSTRIACARD-Aktien führen. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie einen Squeeze-out durchführen wird.

Die Bieterin beabsichtigt, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens oder die Beendigung des Handels der AUSTRIACARD-Aktien am Freiverkehr bestimmter Börsen wie in Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart, zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen; dies ist unter anderem vom Ausgang des Angebots und der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots abhängig. Eine endgültige Entscheidung, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse oder der Euronext Athens durchzuführen, hat die Bieterin aber aktuell noch nicht getroffen. Bei diesem Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie nach dem Angebot ein Delisting der Zielgesellschaft beantragen wird.

Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahemerquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment *Prime Market* der Wiener Börse oder der Euronext Athens (Main Market Segment) nicht mehr gegeben sein könnte. Unter solchen Umständen könnte eine Einstellung des Börsenhandels oder eine Umlistung in ein anderes Marktsegment die Liquidität der Aktien

und die Bildung von Marktpreisen erheblich einschränken. Die Bieterin behält sich das Recht vor, einen freiwilligen Wechsel des Marktsegments vorzunehmen.

Die Bieterin weist auch darauf hin, dass die Annahmquote des Angebots Auswirkungen auf die Streubesitzquote bei der Zielgesellschaft haben kann.

### **6.3 Auswirkungen auf den Sitz der Verwaltung und die Beschäftigungssituation**

#### **6.3.1 Sitz der Verwaltung**

Die Bieterin ist sich der Bedeutung der Aufrechterhaltung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien, Österreich, bewusst und hat daher derzeit nicht die Absicht, den Unternehmenssitz (Verwaltungssitz) der Zielgesellschaft innerhalb Österreichs oder ins Ausland zu verlegen.

#### **6.3.2 Beschäftigungssituation**

Die Bieterin schätzt die Kompetenzen und die Erfahrung des Vorstandes von AUSTRIACARD sowie der Mitarbeiter und beabsichtigt daher, Schlüsselkräfte innerhalb der Zielgesellschaft zu halten und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für deren wichtige Mitarbeiter zu fördern. Wie unter Punkt 6.2 oben erwähnt, hat die Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Einklang mit ihrer internen Governance und ihren Betriebsabläufen noch keine detaillierte Bewertung und Analyse aller potenziellen Maßnahmen vorgenommen, die sie in Bezug auf die Zielgesellschaft nach der Transaktion in Betracht ziehen könnte. Dies gilt auch für den Bereich der Mitarbeiter.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, wesentliche Änderungen der oder Anpassungen an den allgemeinen Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Zielgesellschaft vorzunehmen. Gleichzeitig - und stets unter Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften - ist es die Absicht der Bieterin, Synergien zu erzielen, beispielsweise durch verbesserte Betriebsabläufe, gebündelte Backoffice-Funktionen, den Abbau von Doppelfunktionen in der Verwaltung sowie einer optimierten Verteilung von Zuständigkeiten und organisatorischen Aufgaben innerhalb der Unternehmensgruppe der Bieterin, einschließlich der Zielgesellschaft. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der effizienten und gewinnbringenden Integration der Zielgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen unter der gemeinsamen Führung der Bieterin.

Sollten infolge der Transaktion Integrationsmaßnahmen umgesetzt werden, werden Maßnahmen evaluiert werden, um etwaige negative soziale Auswirkungen auf die von solchen Maßnahmen betroffenen Mitarbeiter abzufedern.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Fragen wie die zu erwartenden Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten) auch in der noch zu veröffentlichenden Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu behandeln sind.

Die oben zusammengefassten Ansichten und Absichten der Bieterin stehen jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass unter anderem Änderungen der Umstände (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ergebnis des Angebots) und der Marktbedingungen von Zeit zu Zeit auftreten können.

### **6.3.3 Vorstand**

Die Bieterin beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft vorerst weiterhin die operative Leitung wahrnehmen und die strategische Ausrichtung der AUSTRIACARD Gruppe verantworten sollen. Die Bieterin wird die zukünftige Zusammensetzung der Organe der Zielgesellschaft nach Abschluss des Angebots nach bestem Wissen und Gewissen, auch in Absprache mit der Zielgesellschaft, prüfen und bewerten. Die Bieterin beabsichtigt jedoch derzeit, vorzuschlagen, den Vorstand nach Abschluss des Angebots von fünf (5) auf sechs (6) Mitglieder zu erweitern und einen (1) Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu berufen, soweit dies im Einklang mit der Corporate-Governance-Praxis und den österreichischen aktienrechtlichen Vorschriften möglich ist.

### **6.3.4 Aufsichtsrat**

Die Bieterin beabsichtigt, ihre Aktionärsrechte dahingehend auszuüben, dass in einer nach Abschluss des Angebots einzuberufenden Hauptversammlung der Zielgesellschaft durch die Bieterin Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorgeschlagen werden mit dem Ziel, eine Mehrheitsvertretung im Aufsichtsrat zu erreichen.

Herr Lykos und Herr John Costopoulos haben den Vorschlag der Bieterin angenommen, vorerst weiterhin als Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft tätig zu sein um Kontinuität zu gewährleisten. Ihre Vergütung (insbesondere Zahlungen und alle sonstigen Formen der Vergütung an Herrn Lykos) wird (auch weiterhin) zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, die für ein Unternehmen der Größe und der Branche der Zielgesellschaft angemessen sind, und wird keine Vorteile oder Vergünstigungen (finanzieller oder sonstiger Art) im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Herrn Lykos zur Annahme des Angebots gemäß des Irrevocable Undertaking beinhalten (siehe auch Punkt 6.4).

## **6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder allenfalls ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot finanzielle Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Hinsichtlich des Irrevocable Undertaking wird auf Punkt 1.4 verwiesen.

## **7. WEITERE ANGABEN**

### **7.1 Finanzierung des Angebots**

Auf Basis der gemäß der gegenständlichen Angebotsunterlage von der Bieterin zu zahlenden Gegenleistung in Höhe von EUR 10 je AUSTRIACARD-Aktie und unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Transaktions- und Abwicklungskosten rechnet die Bieterin mit einem gesamten (Bar)Finanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 364 Millionen, wenn alle AUSTRIACARD-Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Bezug auf alle von dem Angebot erfassten AUSTRIACARD-Aktien und hat sichergestellt, dass diese Mittel rechtzeitig zur vollständigen Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen werden.

## **7.2 Steuerliche Hinweise**

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht zu den Transaktions- und Abwicklungskosten zählen, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für AUSTRIACARD-Aktionäre relevant, die in Österreich steuerlich ansässig sind oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden. Die folgenden Informationen sind unverbindlich und sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen in Bezug auf das österreichische Ertragsteuerrecht geben, die sich unmittelbar aus der Veräußerung von AUSTRIACARD-Aktien gegen Barzahlung ergeben. Es ist nicht möglich, detaillierte, auf die individuellen Umstände eines jeden AUSTRIACARD-Aktionärs zugeschnittene Informationen zu geben. AUSTRIACARD-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots geltenden und angewendeten österreichischen Steuergesetzen beruhen. Diese können sich (auch rückwirkend) aufgrund von Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Rechtsanwendung in der Praxis durch die österreichischen Steuerbehörden ändern.

Ausländische steuerliche Konsequenzen sind explizit nicht Gegenstand dieser Information und sollten von jedem AUSTRIACARD-Aktionär geprüft werden.

In Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den AUSTRIACARD-Aktionären daher empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots mit ihren steuerlichen Vertretern zu beraten. Nur solche steuerlichen Vertreter sind in der Lage, die spezifische und individuelle steuerliche Situation jedes einzelnen AUSTRIACARD-Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

### **7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Einkommensteuer (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Körperschaftsteuer (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Körperschaften, die weder

den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## **7.2.2 In Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen als AUSTRIACARD-Aktionäre**

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die AUSTRIACARD-Aktionäre dar.

Werden AUSTRIACARD-Aktien von einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im Privatvermögen gehalten, so gilt hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots und der damit verbundenen Veräußerung jeweils Folgendes:

Wurden AUSTRIACARD-Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben (sogenannter *Neubestand*), führt der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang generell zu einer Steuerpflicht gemäß § 27 Abs 3 EStG. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns ist grundsätzlich der Veräußerungserlös abzüglich der dem jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs entstandenen Anschaffungskosten. Andere damit verbundene Aufwendungen können nicht als steuerlich abzugsfähige Ausgaben behandelt werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen einem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %.

Erfolgt die Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle, wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs (Kapitalertragsteuer) erhoben. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % gilt die Einkommensteuerpflicht des AUSTRIACARD-Aktionärs für diese Einkünfte aus Kapitalvermögen als abgegolten. Einschränkungen sind zu beachten, wenn der Abzugsverpflichtete (die depotführende Stelle) keine umfassende Kenntnis der Anschaffungskosten hat. Wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. mangels depotführender Stelle im Inland), sind die Einkünfte durch den AUSTRIACARD-Aktionär in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %. Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes können die Einkünfte auf Antrag mit dem progressiven Steuersatz besteuert werden (sogenannte *Regelbesteuerungsoption*). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5 %, so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

AUSTRIACARD-Aktien, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (sogeannter *Altbestand*), unterliegen grundsätzlich dem bisherigen Besteuerungsregime für Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG in der Fassung vor dem BBG 2011. In diesem Fall führt die Annahme des Angebots aufgrund des Ablaufs der einjährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG i.d.F. vor dem BBG 2011 nicht zu einer Steuerpflicht. Potentiell steuerpflichtig sind jedoch Aktien des Altbestands, die am 31. März 2012 die Voraussetzungen des § 31 EStG i.d.F. vor dem BBG 2011 erfüllen.

Bei Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, führt die Annahme des Angebots zu einer Steuerpflicht, unabhängig davon, ob die Aktien dem Neubestand oder Altbestand zuzuordnen sind. Der anwendbare Steuersatz beträgt 27,5 %. Eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuer-Abzug besteht nur für Aktien des Neubestands, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische Zahlstelle vorliegt und die Realisation abwickelt.

### **7.2.3 In Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften als AUSTRIACARD-Aktionäre**

Einkünfte (inkl. Veräußerungsgewinne) von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien unterliegen daher dem Körperschaftsteuersatz von 23 %.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien im Anlagevermögen sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Veräußerungsverluste im Anlagevermögen können sofort abgezogen werden, soweit im selben Gewinnermittlungszeitraum stille Reserven bei der Veräußerung anderer Beteiligungen des Anlagevermögens steuerwirksam realisiert werden. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen (Bei einer Beteiligung von weniger als 5 % am Nennkapital einer Körperschaft ist in der Regel von einer Beteiligung auszugehen, die nicht dem Anlagevermögen zugehört, wobei aber eine Einzelfallprüfung geboten ist; vgl Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 Rz 1300).

### **7.2.4 Personengesellschaften als AUSTRIACARD-Aktionäre**

Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte, sondern steuerlich transparent. Werden Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert, werden die Veräußerungsgewinne oder -verluste den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet. Die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist, sowie davon, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

### **7.2.5 Nicht in Österreich ansässige AUSTRIACARD-Aktionäre**

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen AUSTRIACARD-Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn

sie (oder ihre Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der AUSTRIACARD-Aktien zu mindestens 1 % an der AUSTRIACARD beteiligt waren. Die AUSTRIACARD-Aktionäre haben Einkünfte aus den AUSTRIACARD-Aktien in diesem Fall im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien kann allerdings aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Ist der AUSTRIACARD-Aktionär in einem Staat steuerlich ansässig, der mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind die Veräußerungsgewinne nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen oft nicht in Österreich steuerpflichtig. Die steuerlichen Folgen hängen dann (nur) von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des jeweiligen AUSTRIACARD-Aktionärs ab. Werden die Aktien im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehalten, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

### **7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Angebot, seine Abwicklung und insbesondere die bei Annahme des Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge über eingelieferte AUSTRIACARD-Aktien sowie alle außervertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

### **7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication**

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden, es sei denn, dies ist hierin ausdrücklich vorgesehen. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden. Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es

wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt. Beteiligungspapierinhabern, die außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich und der Republik Griechenland.

*Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this Offer Document or other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria and Republic of Greece is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America other than as expressly set forth herein. Further, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan. This Offer Document does not constitute a solicitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. Shareholders who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and Republic of Greece and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria and Republic of Greece are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer outside the Republic of Austria and Republic of Greece.*

## **7.5 Verbindlichkeit der deutschen Fassung**

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Verbindlich und maßgebend ist allein die deutschsprachige Angebotsunterlage. Die englische und griechische Übersetzung der Angebotsunterlage ist nicht verbindlich und dient lediglich zu Informationszwecken.

Die griechische Übersetzung unterliegt nicht der Genehmigung durch die griechische Kapitalmarktkommission.

## **7.6 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin sind unter anderem tätig:

- Als Rechtsberaterin der Bieterin und deren Vertreterin gegenüber der Österreichischen Übernahmekommission

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Schubertring 6  
1010 Wien

Österreich

- Als weitere Rechtsberaterin der Bieterin

Anderson Mori & Tomotsune  
Otemachi Park Building, 1-1-1 Otemachi,  
Chiyoda-ku, Tokyo 100-8136  
Japan

- Als Finanzberater und Investmentbank der Bieterin

Mizuho Securities Co., Ltd.  
1-5-5 Otemachi,  
Chiyoda-ku, Tokyo 100-0004  
Japan

- Als Berater der Bieterin und unabhängiger Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG

PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien  
Österreich

## **7.7 Weitere Auskünfte**

Für Informationen über das Settlement wenden Sie sich bitte an Raiffeisen Bank International AG, Österreich, E-Mail: [ECM@rbinternational.com](mailto:ECM@rbinternational.com).

Weitere Informationen können auf den Websites der Bieterin ([www.global.dnp/index.html](http://www.global.dnp/index.html)), der Zielgesellschaft ([www.austriacard.com](http://www.austriacard.com)) und der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) abgerufen werden. Die Informationen auf diesen Websites sind nicht Teil dieser Angebotsunterlage.

## **7.8 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat am 27. April 2026 PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung als Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Tokio, am 11. Juni 2026

**Dai Nippon Printing Co., Ltd.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yoshinari Kitajima', written over a horizontal line.

Yoshinari Kitajima  
Verwaltungsdirektor (*Representative Director*)

## **Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der AUSTRIACARD HOLDINGS AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 11.06.2026

PwC Assurance GmbH Wirtschaftsprüfung



Dipl.-BW (FH) Marius Richter

Wirtschaftsprüfer



## **Äußerung des Vorstands**

der

### **AUSTRIACARD HOLDINGS AG**

Lamezanstraße 4–8

1230 Wien

FN 352889 f

zum

### **freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz**

der

### **Dai Nippon Printing Co., Ltd**

1-1-1 Ichigaya-Kagacho

Shinjuku-ku

Tokyo 162-8001

Japan

an die Aktionäre der  
AUSTRIACARD HOLDINGS AG

ISIN AT0000A325L0

19. Juni 2026

## Inhalt

1.	Vorbemerkung .....	4
2.	Ausgangslage .....	5
2.1.	Angaben zur Bieterin.....	5
2.2.	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger .....	6
2.3.	Angaben zur Zielgesellschaft .....	6
2.4.	Aktionärsstruktur .....	7
2.5.	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft .....	7
2.6.	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft .....	7
3.	Zusammenfassung des Angebots der Bieterin .....	8
3.1.	Angebotsart und Kaufgegenstand.....	8
3.2.	Angebotspreis .....	8
3.2.1.	Relation zu historischen Börsenkursen .....	9
3.2.2.	Analysteneinschätzungen.....	10
3.2.3.	Relation des Angebotspreises zu vergleichbaren Markttransaktionen .....	11
3.2.4.	Fairness Opinion .....	11
3.2.5.	Unternehmenskennzahlen der Zielgesellschaft.....	12
3.3.	Bedingungen des Angebots .....	13
3.4.	Annahmefrist, Annahme und Abwicklung .....	14
3.5.	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses .....	14
3.6.	Gleichbehandlung, Rücktrittsrechte und Steuern.....	15
4.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin .....	16
4.1.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin.....	16
4.2.	Künftige Geschäftspolitik.....	16
4.3.	Auswirkungen auf die Zielgesellschaft .....	16
4.4.	Möglicher Squeeze-out und mögliche Delisting-Maßnahmen ...	17
4.5.	Auswirkungen auf die Aktionäre .....	18

4.6.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliche Interessen .....	18
5.	Interessenlage und allfällige Interessenkonflikte der Organmitglieder .	19
5.1.	Vorstand .....	19
5.2.	Aufsichtsrat .....	19
6.	Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands.....	20
6.1.	Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen .....	20
6.2.	Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen...	21
6.3.	Gesamtwürdigung .....	21
6.4.	Empfehlung.....	22
7.	Sonstige Angaben.....	22
7.1.	Weitere Auskünfte .....	22
7.2.	Berater der Zielgesellschaft.....	23
7.3.	Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG .....	23
7.4.	Verbindlichkeit der deutschen Sprache .....	23

## 1. Vorbemerkung

Dai Nippon Printing Co., Ltd, eine nach japanischem Recht bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Tokio und Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan, eingetragen beim Tokyo Legal Affairs Bureau unter 0111-01-012069 („**Bieterin**“), hat am 13. Mai 2026 ihre Absicht bekannt gemacht, den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4–8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 352889 f („**Zielgesellschaft**“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zu unterbreiten (das „**Angebot**“). Das *Angebot* ist auf sämtliche 36.353.868 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG (ISIN AT0000A325L0) gerichtet. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist am 12. Juni 2026 erfolgt (die „**Angebotsunterlage**“).

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots den Interessen aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer hinsichtlich Arbeitsplätzen, Beschäftigungsbedingungen und Standorten, sowie auf Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 14 ÜbG nach. Diese Äußerung beruht auf dem Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung und insbesondere auf der dem Vorstand vorliegenden Angebotsunterlage, dem am 13. Mai 2026 zwischen der Bieterin und AUSTRIACARD HOLDINGS AG geschlossenen Memorandum of Understanding sowie den sonstigen dem Vorstand vorliegenden Informationen. Soweit diese Äußerung Angaben der Bieterin oder aus der Angebotsunterlage enthält, konnte der Vorstand diese Angaben nicht in jeder Hinsicht eigenständig überprüfen und hat dies auch nicht getan. Dem

Vorstand ist jedoch auf Basis der ihm vorliegenden Informationen derzeit kein Umstand bekannt, der Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der für diese Äußerung wesentlichen Angaben der Bieterin geben würde.

Einschätzungen des Vorstands, die sich auf zukünftige Entwicklungen, die künftige Geschäftsentwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, die künftige Kapitalmarktentwicklung oder die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots beziehen, beruhen auf Erwartungen und Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission, Gerichte oder andere zuständige Behörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Diese Äußerung ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung des Angebots durch jeden einzelnen Aktionär. Jeder Aktionär sollte seine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse, insbesondere seines Anschaffungspreises, Anlagehorizonts, Liquiditätsbedarfs, steuerlicher Situation und Risikotragfähigkeit, treffen. Der Vorstand empfiehlt den Aktionären, vor einer Annahme des Angebots steuerliche, rechtliche und gegebenenfalls finanzielle Beratung einzuholen.

Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG über seine Äußerung und Empfehlung sowie die zugrundeliegenden Erwägungen informiert. Hierauf hat der Aufsichtsrat beschlossen, sich der Äußerung des Vorstands zum Angebot anzuschließen und keine eigenständige Stellungnahme abzugeben.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Vorstand der Zielgesellschaft zu dem Angebot wie folgt:

## **2. Ausgangslage**

### **2.1. Angaben zur Bieterin**

Bieterin ist Dai Nippon Printing Co., Ltd, eine nach japanischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Tokio und Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan, eingetragen beim Tokyo Legal Affairs Bureau unter 0111-01-012069 („**DNP**“). Nach der Beteiligungsmeldung vom 15. Mai 2026 wird DNP weder von einer natürlichen noch von einer juristischen Person kontrolliert und kontrolliert keine anderen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar an der AUSTRIACARD HOLDINGS AG beteiligt sind.

Nach der Angebotsunterlage der DNP dient die geplante Transaktion als strategischer Schritt zur Erweiterung und Stärkung DNPs globalen Geschäfts. Die Transaktion soll komplementäre geografische Märkte, technologische Fähigkeiten und Cross-Selling-Möglichkeiten zwischen

DNP und AUSTRIACARD HOLDINGS AG nutzen und die Position von DNP als globaler Anbieter differenzierter Hochsicherheitslösungen stärken. Die Kombination von DNP und AUSTRIACARD HOLDINGS AG soll nach der Angebotsunterlage eine geografisch ausgewogene Plattform schaffen, die die starke Basis von DNP in Asien mit der etablierten Präsenz von AUSTRIACARD HOLDINGS AG in Europa und dem Nahen Osten verbindet. DNP erwartet außerdem eine Stärkung im Bereich End-to-End-Identitätslösungen, insbesondere bei Erfassung, physischer und digitaler Ausstellung von Berechtigungsnachweisen und Authentifizierungen, sowie Cross-Selling-Möglichkeiten bei Karten- und Zahlungslösungen, die Entwicklung gemeinsamer Lösungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung und Kostenoptimierungen bei Beschaffung sowie Forschung und Entwicklung.

## **2.2. Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Laut Angebotsunterlage bestehen keine mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gelten natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn diese kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft nicht von Bedeutung sind. Das ist nach Angaben der Bieterin der Fall. Nach der vorstehenden Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die Aktien der Bieterin notieren an der Wertpapierbörse Tokio. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär der Bieterin.

## **2.3. Angaben zur Zielgesellschaft**

AUSTRIACARD HOLDINGS AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4–8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f. Das Grundkapital der AUSTRIACARD HOLDINGS AG beträgt EUR 36.353.868 und ist in 36.353.868 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, wobei jede Aktie einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 vermittelt. Es besteht nur eine Aktiengattung, deren Aktien Stimmrecht und Dividendenberechtigung vermitteln; Aktien ohne Stimmrecht und/oder ohne

Dividendenberechtigung hat die Zielgesellschaft daher nicht ausgegeben. Die Gesellschaft ist unter der ISIN AT0000A325L0 an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment Prime Market, sowie an der Euronext Athen, Main Market Segment, notiert.

Die Zielgesellschaft ist ein Technologieunternehmen mit mehr als 130 Jahren Erfahrung in Information Management, Druck und Kommunikation und bietet Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungslösungen, Identifikation, Smart Cards, Personalisierung, Digitalisierung und sicheres Datenmanagement an. Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die AUSTRIACARD-Gruppe rund 2.360 Mitarbeiter weltweit.

#### **2.4. Aktionärsstruktur**

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft stellt sich unmittelbar vor Einreichung der Angebotsunterlage wie folgt dar: **Nikolaos Lykos** hielt unmittelbar vor Einreichung der Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, entsprechend rund 74,58 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Der **Streubesitz**, einschließlich der durch Mitglieder des Vorstands gehaltenen 557.033 Aktien, betrug 9.239.446 Aktien, entsprechend rund 25,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

#### **2.5. Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft**

Nach den vorliegenden Angaben hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG unmittelbar. Nikolaos Lykos hat mit der Bieterin jedoch am 13. Mai 2026 ein Irrevocable Undertaking abgeschlossen, wonach er sich verpflichtete, das Angebot für sämtliche von ihm gehaltenen Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG sowie für allfällig nach Unterzeichnung erworbene weitere Aktien unter den dort geregelten Bedingungen anzunehmen. Das Irrevocable Undertaking bezieht sich auf 27.114.422 Aktien der Gesellschaft, entsprechend rund 74,58 % des Grundkapitals.

#### **2.6. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Die Bieterin und die AUSTRIACARD HOLDINGS AG haben vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 13. Mai 2026 ein Memorandum of Understanding abgeschlossen, in dem bestimmte Grundzüge des Angebots, darunter der Angebotspreis, Vollzugsbedingungen, Transaktionsschutzmaßnahmen, die Corporate Governance nach Vollzug, die Absichten betreffend der Beibehaltung des Sitzes der Gesellschaft und der Belegschaft sowie sonstige wechselseitige Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot, festgelegt wurden. Nach dem Memo-

randum of Understanding haben Vorstand und Aufsichtsrat auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Informationen festgestellt, dass die geplante Übernahme im besten Interesse der Gesellschaft, der Aktionäre sowie der Mitarbeiter und des Standorts liegt.

Mit Ausnahme des Memorandum of Understanding bestehen keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.

### **3. Zusammenfassung des Angebots der Bieterin**

#### **3.1. Angebotsart und Kaufgegenstand**

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG. Das Angebot richtet sich an die Aktionäre der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und bezieht sich auf sämtliche Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG mit der ISIN AT0000A325L0, die an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment Prime Market, sowie an der Euronext Athen, Main Market Segment, gehandelt werden.

#### **3.2. Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 10,00 je Aktie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG an. Der Angebotspreis versteht sich cum Dividende für das Geschäftsjahr 2025 und cum Dividende hinsichtlich jeder weiteren Dividende, die nach Bekanntgabe des Angebots, aber vor Abwicklung des Angebots beschlossen wird. Im Memorandum of Understanding wurde vereinbart, dass die Zielgesellschaft ab dem Datum der Veröffentlichung der Angebotsabsicht unter anderem keinen Stichtag für eine Dividende festlegt, keine Dividende beschließt, zurückstellt oder zahlt und keine sonstige Ausschüttung auf die Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG vornimmt. Wie von der Zielgesellschaft in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 mitgeteilt, wird daher die am 23. März 2026 angekündigte Dividende von EUR 0,10 je AUSTRIACARD HOLDINGS AG -Aktie ("**AUSTRIACARD Aktie**") für das Geschäftsjahr 2025 nicht gezahlt.

Bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG hat der Angebotspreis die Mindestpreisvorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG zu erfüllen. Danach darf der Preis grundsätzlich weder den durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht noch die höchste von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung unterschreiten. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist nach der Marktpraxis regelmäßig zusätzlich die Relation zu historischen

Börsekursen, Analystenschätzungen, Unternehmenskennzahlen, Referenztransaktionen und gegebenenfalls einer Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion zu berücksichtigen.

Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG nimmt Bezug auf Punkt 7.1. der Angebotsunterlage. Danach verfügt die Bieterin über ausreichende liquide Mittel zur Finanzierung des Erwerbs sämtlicher vom Angebot erfasster Aktien und hat dafür Sorge getragen, dass diese Mittel rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots bereitstehen.

In der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin ausdrücklich vor, den Angebotspreis nachträglich anzuheben. Nach § 15 Abs. 2 ÜbG muss eine solche Verbesserung so rechtzeitig erfolgen, dass ab der Veröffentlichung mindestens acht (8) Börsenstage für die Annahme verbleiben. Wird die Annahmefrist nicht verlängert, ist das verbesserte Angebot daher spätestens am 11. August 2026 zu veröffentlichen.

### 3.2.1. Relation zu historischen Börsekursen

Am letzten Börsentag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (12. Mai 2026) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 8,08. Der Angebotspreis von EUR 10,00 übersteigt diesen Tagesschlusskurs daher um EUR 1,92, was einer Prämie von 23,76% entspricht.

An der Euronext Athen schloss die Aktie am letzten Börsentag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht (12. Mai 2026) bei einem Kurs von EUR 8,33. Der Angebotspreis von EUR 10,00 übersteigt diesen Tagesschlusskurs daher um EUR 1,67, was einer Prämie von 20,05% entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt den durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs (Value Weighted Average Price, VWAP) je Inhaberaktie der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor sowie den Tagesschlusskurs zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Angebotsabsicht an der Wiener Börse und der Euronext Athen:

	Tages- schlusskurs 12.05.2026	3 Monate (13.02.2026- 12.05.2026)	6 Monate (13.11.2025- 12.05.2026)	12 Monate (13.05.2025- 12.05.2026)	24 Monate (13.05.2024- 12.05.2026)
VWAP, Vienna Stock Exchange	8,08	7,33	6,84	6,33	6,22

Prämie (Differenz Angebotspreis abzüglich VWAP), Vienna Stock Exchange	EUR 1,92 / 23,76%	EUR 2,67 / 36,43%	EUR 3,16 / 46,20%	EUR 3,67 / 57,98%	EUR 3,78 / 60,77%
VWAP, Euronext Athen	8,33	7,41	7,00	6,36	6,13
Prämie (Differenz Angebotspreis abzüglich VWAP), Euronext Athen	EUR 1,67 / 20,05%	EUR 2,59 / 34,95%	EUR 3,00 / 42,86%	EUR 3,64 / 57,23%	EUR 3,87 / 63,13%

Der Jahreshöchstkurs des Jahres 2026 vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag bei EUR 8,43, der Jahrestiefstkurs bei EUR 5,88 (Wiener Börse) und bei EUR 8,58, der Jahrestiefstkurs bei EUR 6,04 (Euronext Athen). Im Jahr 2025 lagen diese Werte bei EUR 6,20 bzw. EUR 4,59 (Wiener Börse) und bei EUR 6,40 bzw. EUR 4,75 (Euronext Athen).

### 3.2.2. Analysteneinschätzungen

Die folgende Tabelle zeigt die zuletzt veröffentlichten Kursziele und Empfehlungen vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, mit Zeitpunkten der jeweiligen Analysen:

<b>Analyst</b>	<b>Kursziel</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Datum</b>
Euroxx Securities  (Alex Boulougouris, CFA / Evangelia Aravani)	EUR 9,00	Overweight	30. Juli 2024
ODDO BHF  (Rok Stibric)	EUR 7,30	Neutral	25. März 2026

Piraeus Securities (George Vrekos)	EUR 7,00	Outperform	27. Januar 2026
Wood & Company (George Grigoriou)	EUR 8,60	Hold	5. Mai 2026

### 3.2.3. Relation des Angebotspreises zu vergleichbaren Markttransaktionen

Eine Analyse von vergangenen freiwilligen Übernahmeangeboten nach § 25a ÜbG in Österreich ergab, dass durchschnittlich eine Prämie im Vergleich zu dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, durchschnittlichen Börsenkurs je Aktie der letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von jeweils circa 15%, 21% und 25% geboten wurde. Bei den Pflichtangeboten betrug die Prämie im Vergleich zu dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, durchschnittlichen Börsenkurs je Aktie der letzten 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht jeweils circa 10%, 13% und 16%.

### 3.2.4. Fairness Opinion

Die Zielgesellschaft hat die Investmentbank Morgan Stanley & Co. International plc, London („**Morgan Stanley**“) als Finanzberater beauftragt, den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft in Bezug auf die finanziellen Aspekte des Angebots zu beraten, in diesem Zusammenhang finanzielle Analysen der Zielgesellschaft durchzuführen und eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit (Fairness Opinion) im Hinblick auf die Angemessenheit, aus finanzieller Sicht, der vom Bieter angebotenen Gegenleistung je AUSTRIACARD Aktie gegenüber den Inhabern von AUSTRIACARD Aktien (mit Ausnahme gegebenenfalls des Bieters sowie seiner verbundenen Unternehmen und mit dem Bieter gemeinsam handelnder Personen) nach Maßgabe der Bedingungen der Angebotsunterlage abzugeben.

Zu diesem Zweck hat Morgan Stanley entsprechende finanzielle Analysen durchgeführt und diejenigen Informationen sowie finanziellen, wirtschaftlichen und marktbezogenen Kriterien berücksichtigt, die sie vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Praxis als angemessen erachtete. In ihrer Fairness Opinion vom 19. Juni 2026 kam Morgan Stanley zu dem Ergebnis, dass zum damaligen Zeitpunkt, auf Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Faktoren und Annahmen, die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 10,00 je AUSTRIACARD Aktie in bar, die an die Inhaber von AUSTRIACARD Aktien (mit Ausnahme gegebenenfalls des Bieters sowie

seiner verbundenen Unternehmen) zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht angemessen ist. Morgan Stanley hat ihre Finanzberatungsleistungen sowie die Erstellung der Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG im Zusammenhang mit deren Beurteilung des Angebots erbracht. Die Fairness Opinion stellt weder eine Empfehlung dar, ob ein Inhaber von AUSTRIACARD Aktien seine Aktien im Rahmen des Angebots andienen sollte, noch enthält sie eine Empfehlung in Bezug auf sonstige Angelegenheiten. Die Fairness Opinion enthält insbesondere keine Aussagen zu einem etwaigen, nach Vollzug des Angebots von dem Bieter oder seinen verbundenen Unternehmen eingeleiteten Squeeze-out oder zu einer etwaigen damit verbundenen Abfindung; Morgan Stanley hat sich zu diesen Aspekten nicht geäußert. Die Fairness Opinion stellt kein Bewertungsgutachten dar, wie es üblicherweise von bestimmten qualifizierten Prüfern, Kreditinstituten oder Finanzinstituten auf Grundlage der Anforderungen des österreichischen Übernahmegesetzes oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften erstellt wird, und ist auch nicht als ein solches zu verstehen. Die Fairness Opinion richtet sich ausschließlich an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft und darf von keinen anderen Personen herangezogen werden. Morgan Stanley handelt als Finanzberater ausschließlich für die Zielgesellschaft und für niemanden sonst. Im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten werden die jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen keine andere Person als ihren Mandanten ansehen; Morgan Stanley übernimmt gegenüber keiner anderen Person als der Zielgesellschaft Verantwortung für die Gewährung der ihren Mandanten zustehenden Schutzrechte oder für die Beratung im Zusammenhang mit den in dem Angebot, diesem Dokument, den zugrunde liegenden Analysen, der Fairness Opinion oder den hierin genannten Angelegenheiten beschriebenen Sachverhalten.

### 3.2.5. Unternehmenskennzahlen der Zielgesellschaft

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft für die letzten 3 Jahre in EUR, welche den Jahresfinanzberichten entnommen sind.

<b>Kennzahl</b>	<b>GJ 2023</b>	<b>GJ 2024</b>	<b>GJ 2025</b>
<b>Umsatzerlöse (in EURm)</b>	364,563	392,285	360,171
<b>EBITDA (in EURm)</b>	47,533	51,824	48,829
<b>EBIT (in EURm)</b>	31,406	34,052	29,702

<b>EBT (in EURm)</b>	21,015	25,875	21,634
<b>Konzernergebnis (in EURm)</b>	16,874	19,249	16,247
<b>Ergebnis je Aktie (unverwässert, €)</b>	0,44	0,52	0,41
<b>Buchwert je Aktie (unverwässert, €)</b>	2,93	3,45	3,68

### 3.3. Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht nach der Angebotsunterlage unter mehreren aufschiebenden Bedingungen. Zunächst muss die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen erhalten haben, die zumindest 75 % aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG umfassen; dies entspricht mindestens 27.265.401 Aktien.

Das Angebot steht weiters unter dem Vorbehalt fusionskontrollrechtlicher Freigaben bzw. Nichtuntersagungen in Österreich, Deutschland und der Türkei bis spätestens 31. März 2027. Zudem sind FDI-Freigaben bzw. Nichtuntersagungen in Österreich, Rumänien und Griechenland bis spätestens 31. März 2027 vorgesehen.

Ferner enthält die Angebotsunterlage eine Bedingung, wonach bis zum Ablauf der Annahmefrist keine wesentliche nachteilige Veränderung bei AUSTRIACARD HOLDINGS AG eingetreten sein darf. Schließlich enthält die Angebotsunterlage eine Bedingung, wonach bis zum Ablauf der Annahmefrist kein signifikanter Compliance-Verstoß eingetreten sein darf, insbesondere in Bezug auf Marktmissbrauch, Bestechung, Korruption, Untreue, Kartellrechtsverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG oder bestimmte Sanktionsregime.

Die Bieterin behält sich nach den vorliegenden Unterlagen das Recht vor, auf einzelne Bedingungen oder Teile davon zu verzichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Werden die Bedingungen nicht erfüllt und wird auf sie nicht wirksam verzichtet, wird das Angebot unwirksam.

### **3.4. Annahmefrist, Annahme und Abwicklung**

Die Annahmefrist beträgt zehn (10) Wochen. Das Angebot kann von 12. Juni 2026 bis einschließlich 21. August 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit bzw. 18:00 Uhr Athener Ortszeit, angenommen werden. Die Annahme des Angebots wird nach dem üblichen Marktstandard schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erklären sein.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von ihrem Angebot erklärt.

Für den Fall, dass die Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG nach dem bei Übernahmeangeboten üblichen Mechanismus um drei Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots als Nachfrist.

Gemäß der Angebotsunterlage übernimmt die Bieterin sämtliche Gebühren und Kosten, die von den Depotbanken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots in Rechnung gestellt werden, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 9,00 (Euro neun) je Wertpapierdepot. Den Depotbanken wird daher eine einmalige Pauschale von EUR 9,00 je Wertpapierdepot zur Abdeckung allfälliger Kosten, insbesondere Provisionen und Spesen, gewährt. Darüber hinausgehende Kosten, Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots im In- oder Ausland sind von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

Zu den Details der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **3.5. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf den Internetseiten der Bieterin ([www.global.dnp/index.html](http://www.global.dnp/index.html)), der Zielgesellschaft ([www.austriacard.com](http://www.austriacard.com)) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht.

Gleiches gilt für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

### 3.6. Gleichbehandlung, Rücktrittsrechte und Steuern

Nach dem übernahmerechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ist den Aktionären grundsätzlich derselbe Angebotspreis zu gewähren, soweit sie sich in gleicher Lage befinden. Aktionäre, die das Angebot annehmen, sollten beachten, dass die steuerlichen Folgen der Annahme von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs abhängen. Der Vorstand empfiehlt daher, vor Annahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen.

Die Bieterin bestätigt in ihrem Angebot, dass der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie für alle Inhaber von AUSTRIACARD Aktien gleich hoch ist.

Die Bieterin darf bis zum Ablauf der Annahmefrist und der Nachfrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Wertpapieren zu günstigeren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission erteilt eine Ausnahme aus wichtigem Grund.

Erklärt die Bieterin dennoch, Aktien zu günstigeren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen zu erwerben, so gelten diese günstigeren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Eine Verbesserung des Angebots gilt auch für alle jene Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, sofern sie der Verbesserung nicht widersprechen.

**Nachzahlung:** Erwirbt die Bieterin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird für diesen Erwerb eine höhere Gegenleistung als im Angebot vorgesehen gezahlt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Differenzbetrag an alle Aktionäre, die das Angebot gemäß § 16 Abs 7 ÜbG angenommen haben, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Bieterin Aktien der Zielgesellschaft im Falle einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten erwirbt oder eine höhere Gegenleistung im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) erbracht wird.

Veräußert die Bieterin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Ablauf einer Ausschlussfrist eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft weiter, so ist ein anteiliger Veräußerungsgewinn an alle Aktionäre, die ein Angebot gemäß § 16 Abs 7 ÜbG angenommen haben, abzuführen.

Tritt ein solches Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, ein, so hat die Bieterin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Bieterin hat die Nachzahlung über die Andienungs- und Zahlstelle auf

eigene Kosten innerhalb von zehn Börsennotierungen nach der oben genannten Veröffentlichung zu begleichen. Tritt das Ereignis, das zu einer Nachzahlung führt, nicht innerhalb der Neunmonatsfrist ein, hat die Bieterin eine entsprechende Erklärung gegenüber der Übernahmekommission abzugeben. Der Sachverständige der Bieterin wird die Erklärung prüfen und bestätigen.

## **4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin**

### **4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin**

Hinsichtlich der strategischen Ziele und Absichten der Bieterin wird auf die Darstellung unter Punkt 2.1 dieser Äußerung verwiesen. Zusammenfassend betrachtet die Bieterin die geplante Transaktion als strategischen Schritt zur Erweiterung und Stärkung ihres globalen Geschäfts und strebt insbesondere die Nutzung komplementärer geografischer Abdeckung, technologischer Fähigkeiten sowie Cross-Selling-Möglichkeiten an.

### **4.2. Künftige Geschäftspolitik**

Die Bieterin beabsichtigt, langfristiger Investor zu sein und als engagierter, aktiver Aktionär die weitere Entwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zu unterstützen. Nach der Angebotsunterlage passen die geografische Ausrichtung und die Schwerpunkte der Bieterin und der Zielgesellschaft gut zu den Markt- und Geschäftsstrategien der Bieterin. Die Bieterin hat nach den Aussagen der Angebotsunterlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Prüfung aller möglichen Post-Closing-Maßnahmen durchgeführt. Vielmehr soll die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft die derzeitige Strategie zunächst fortführen. Eine detailliertere Prüfung möglicher Kooperationsfelder zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin soll nach Vollzug des Angebots in Abstimmung zwischen dem Vorstand der Zielgesellschaft und der Bieterin erfolgen.

Aus Sicht des Vorstands ist positiv hervorzuheben, dass die Bieterin die bestehende Strategie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zunächst fortführen und eine vertiefte Prüfung möglicher Kooperationsfelder erst nach Vollzug des Angebots und in Abstimmung mit dem Vorstand durchführen will. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin als künftiger Mehrheitsaktionär ihre Aktionärsrechte ausüben und auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft Einfluss nehmen kann.

### **4.3. Auswirkungen auf die Zielgesellschaft**

Bei erfolgreichem Vollzug des Angebots würde DNP voraussichtlich eine kontrollierende Beteiligung an AUSTRIACARD HOLDINGS AG erwerben. Die Bieterin beabsichtigt, langfristiger

Investor und aktiver Aktionär zu sein und die weitere Entwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zu unterstützen. Der Vorstand sieht hierin strategische Chancen und eine Möglichkeit, AUSTRIACARD HOLDINGS AG als Weltmarktführer zu positionieren, insbesondere aufgrund der komplementären geografischen Abdeckung, technologischen Fähigkeiten, Cross-Selling-Potenziale und möglichen gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots als kontrollierende Aktionärin erheblichen Einfluss auf die künftige Unternehmenspolitik, Corporate Governance und Kapitalmarktstrategie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG ausüben kann. Positiv zu berücksichtigen ist ferner, dass die Bieterin derzeit keine Verlegung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien beabsichtigt und Schlüsselkräfte halten sowie Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen will.

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft die laufende Geschäftsführung und die strategische Entwicklung der Gruppe vorerst weiterführen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, den Vorstand nach Vollzug des Angebots von derzeit fünf auf sechs Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu entsenden, soweit dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Corporate Governance und dem österreichischen Aktienrecht vereinbar ist.

#### **4.4. Möglicher Squeeze-out und mögliche Delisting-Maßnahmen**

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, abhängig insbesondere vom Ergebnis des Angebots und ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft nach Vollzug des Angebots zu prüfen, ob ein Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchgeführt werden soll. Sollte die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft halten, wäre ein Squeeze-out rechtlich möglich. Ein solcher Squeeze-out würde zum Ausschluss der übrigen Aktionäre gegen angemessene Barabfindung und zur Beendigung der Börsennotierung der AUSTRIACARD Aktien führen.

Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage ferner, abhängig insbesondere vom Ergebnis des Angebots und ihrer Beteiligung nach Vollzug des Angebots, ein Delisting der Zielgesellschaft von der Wiener Börse und der Euronext Athen sowie die Einstellung des Handels der AUSTRIACARD Aktien im Freiverkehr bestimmter Börsen wie Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart zu prüfen. Die Bieterin hat nach der Angebotsunterlage derzeit noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ein Delisting von der Wiener Börse oder Euronext Athen zu betreiben; das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG. Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die für die Zulassung zum Amtlichen Handel bzw. den Verbleib im Prime Market der Wiener Börse oder im Main Market

Segment der Euronext Athen erforderliche Mindeststreuung möglicherweise nicht mehr erfüllt wird. Ein Delisting oder eine Umstellung in ein anderes Marktsegment kann die Liquidität der Aktien und die Preisbildung erheblich beeinträchtigen.

#### **4.5. Auswirkungen auf die Aktionäre**

Für die Aktionäre bietet das Angebot die Möglichkeit, ihre Aktien gegen eine Barzahlung von EUR 10,00 je Aktie zu veräußern. Die Barstruktur des Angebots ermöglicht den Aktionären bei Annahme eine klare und unmittelbar bewertbare Gegenleistung, vorbehaltlich Eintritts oder Verzichts der Angebotsbedingungen und der Abwicklung gemäß Angebotsunterlage. Für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können nach erfolgreichem Angebot Risiken aus einer Verringerung des Streubesitzes, einer geringeren Liquidität und einer möglichen Beendigung oder Veränderung der Börsennotierung entstehen. Zudem kann bei Erreichen der gesetzlichen Beteiligungsschwellen ein späterer Squeeze-out in Betracht kommen.

#### **4.6. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliche Interessen**

Die Bieterin erkennt nach der Angebotsunterlage die Bedeutung der Präsenz der Zielgesellschaft in Wien an und hat derzeit keine Absicht, den Verwaltungssitz der Zielgesellschaft innerhalb Österreichs oder international zu verlegen.

Die Bieterin würdigt nach der Angebotsunterlage die Fähigkeiten und Erfahrungen des Managements und der Arbeitnehmer der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und beabsichtigt, die wesentlichen Talente zu halten und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppe und gegebenenfalls in der globalen Organisation der Bieterin zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft die laufende Geschäftsführung und die strategische Entwicklung der Gruppe vorerst weiterführen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, den Vorstand nach Vollzug des Angebots von derzeit fünf auf sechs Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter der Bieterin in den Vorstand zu entsenden, soweit dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Corporate Governance und dem österreichischen Aktienrecht vereinbar ist. Auf dieser Grundlage erwartet der Vorstand aus heutiger Sicht keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen oder Standorte.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Angaben der Bieterin sind keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der Gesellschaft erkennbar. Ebenso sind auf Basis der Angebotsunterlage keine Änderungen ersichtlich, die das öffentliche Interesse wesentlich beeinträchtigen könnten. Diese Einschätzung beruht insbesondere darauf, dass die Bieterin die Fortführung der derzeitigen Strategie zunächst beabsichtigt, die Präsenz in Wien

anerkennt, keine Verlegung des Verwaltungssitzes plant und die weitere Entwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG aktiv unterstützen will.

## **5. Interessenlage und allfällige Interessenkonflikte der Organmitglieder**

### **5.1. Vorstand**

Mitglieder des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt und indirekt insgesamt 557.033 Aktien der Gesellschaft, entsprechend rund 1,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG halten, beabsichtigen, das Angebot während der ursprünglichen Annahmefrist anzunehmen.

Die Bieterin hat nach der Angebotsunterlage den verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Der Vorstand weist gleichwohl darauf hin, dass die Aktienbestände einzelner Vorstandsmitglieder und deren beabsichtigte Einlieferung eine Interessenlage begründen, die bei der Würdigung dieser Äußerung zu berücksichtigen ist. Der Vorstand hat diese Interessenlage bei seiner Beurteilung berücksichtigt und nach Maßgabe seiner gesetzlichen Pflichten auf eine ausgewogene Abwägung der Interessen aller Aktionäre und der Gesellschaft geachtet.

### **5.2. Aufsichtsrat**

Nach dem Memorandum of Understanding beabsichtigt die Bieterin, dass Nikolaos Lykos und John Costopoulos vorerst Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben. Nikolaos Lykos hält nach der Angebotsunterlage 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und hat mit der Bieterin ein Irrevocable Undertaking über diese Aktien abgeschlossen. Damit besteht bei Nikolaos Lykos als Hauptaktionär und Aufsichtsratsmitglied eine besondere Interessenlage im Zusammenhang mit dem Angebot.

Nach der Angebotsunterlage hat die Bieterin den verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Mit Ausnahme des Irrevocable Undertaking mit Nikolaos Lykos, auf das in dieser Äußerung gesondert hingewiesen wird, sind dem Vorstand derzeit keine weiteren Vereinbarungen bekannt, die Mitgliedern des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Angebot besondere geldwerte Vorteile einräumen.

## **6. Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands**

### **6.1. Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen**

Für die Annahme des Angebots spricht zunächst, dass die Aktionäre eine Gegenleistung in bar von EUR 10,00 je Aktie erhalten sollen und damit bei Eintritt oder wirksamem Verzicht der Angebotsbedingungen eine klare Liquiditätsmöglichkeit besteht.

Für die Annahme spricht zudem, dass der Angebotspreis eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der AUSTRIACARD Aktie darstellt. Der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie liegt nicht nur über dem Jahreshöchstkurs des laufenden Kalenderjahres 2026, sondern auch über dem Jahreshöchstkurs der vorangegangenen Kalenderjahre 2023 bis 2025. Dieser Umstand sowie die Prämie sprechen dafür, dass der Angebotspreis den Interessen der Aktionäre angemessen Rechnung trägt und ihnen eine attraktive Gelegenheit zur Veräußerung ihrer Aktien bietet.

Für die Annahme spricht weiters, dass der Hauptaktionär Nikolaos Lykos, der rund 74,58 % des Grundkapitals hält, sich gegenüber der Bieterin zur Annahme des Angebots verpflichtet hat. Diese Verpflichtung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angebots, weil sie nahezu die gesamte freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von 75 % abdeckt und zeigt, dass auch der Mehrheitsgesellschafter das Angebot als attraktiv ansieht. Ferner beabsichtigen auch die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft, die gemeinsam rund 1,53 % des Grundkapitals halten, das Angebot anzunehmen. Hierdurch würde gemeinsam mit den Aktien des Hauptaktionärs die Mindestannahmeschwelle bereits überschritten.

Für Aktionäre, die eine zeitnahe Veräußerung oder Liquidität wünschen, kann die Annahme des Angebots insbesondere deshalb attraktiv sein, weil nach erfolgreichem Angebot der Streubesitz sinken und die Liquidität der Aktie abnehmen kann.

Eine hohe Annahmquote kann zudem die Voraussetzungen für einen Gesellschafterausschluss oder für ein späteres Delisting schaffen, wodurch Aktionäre, die nicht annehmen, künftig in einer weniger liquiden Beteiligung oder in einem Squeeze-out-Szenario verbleiben können. Aktionäre sollten zudem beachten, dass im Fall eines späteren Gesellschafterausschlusses unter bestimmten Voraussetzungen kein von dem Angebotspreis abweichender Preis geboten werden muss, weil nach § 7 Abs 3 GesAusG die Vermutung gilt, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gewährten Gegenleistung angemessen ist, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst.

## **6.2. Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen**

Gegen die Annahme des Angebots kann sprechen, dass Aktionäre mit der Einlieferung ihrer Aktien auf eine mögliche künftige Wertsteigerung der AUSTRIACARD Aktie verzichten. Es könnten sich nach der Übernahme der Zielgesellschaft strategische Synergien, geografische Komplementarität, Cross-Selling-Möglichkeiten, gemeinsame Forschung und Entwicklung sowie Kostenoptimierungen ergeben, die sich wertsteigernd auswirken. Aktionäre, die das Angebot annehmen, können an möglichen künftigen Synergien, strategischen Vorteilen oder künftigen Ausschüttungen der AUSTRIACARD HOLDINGS AG nicht mehr partizipieren. Gegen eine sofortige Annahme kann für einzelne Aktionäre außerdem sprechen, dass eine Nachfrist (Sell-Out iSd § 19 Abs 3 ÜbG) bestehen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sodass Aktionäre ihre Entscheidung möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt und auf Basis zusätzlicher Informationen treffen können. Wird aber auch diese Exit-Möglichkeit nicht genutzt, könnte sich wegen der zu erwartenden verringerten Liquidität der Aktie eine negative Kursentwicklung einstellen, die die potentiell positive Entwicklung der Gesellschaft nicht reflektiert.

## **6.3. Gesamtwürdigung**

Der Vorstand hat die in der Angebotsunterlage dargestellten wirtschaftlichen, rechtlichen und strategischen Aspekte, die Interessen der Aktionäre, Arbeitnehmer, Gläubiger und sonstigen Stakeholder sowie die bekannten Interessenlagen der Organmitglieder gewürdigt. Der Vorstand berücksichtigt insbesondere, dass das Angebot eine Bar-Gegenleistung vorsieht, dass der Hauptaktionär rund 74,58 % der Aktien hält und ein Irrevocable Undertaking zur Annahme des Angebots abgegeben hat, und dass die Bieterin nach den vorliegenden Unterlagen eine langfristige strategische Beteiligung mit Fortführung der derzeitigen Strategie und Beibehaltung der Präsenz in Wien anstrebt. Der Vorstand berücksichtigt ferner, dass bei erfolgreichem Angebot eine Verringerung des Streubesitzes, eine geringere Liquidität, ein möglicher späterer Squeeze-out oder ein mögliches Delisting wesentliche Auswirkungen für nicht annehmende Aktionäre haben können.

Im Hinblick auf die Attraktivität des Angebots stellt der Vorstand fest, dass der Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der AUSTRIACARD Aktie darstellt. Die Prämie gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate an der Wiener Börse beträgt rund 46%, an der Euronext Athen rund 43%. Der Angebotspreis liegt zudem über sämtlichen Jahreshöchstkursen der AUSTRIACARD Aktie der Jahre 2023 bis 2026 und übersteigt den Buchwert je Aktie (EUR 3,68 per 31. Dezember 2025) um ein Vielfaches.

Diese Einschätzung wird durch die Fairness Opinion von Morgan Stanley gestützt, wonach die angebotene Gegenleistung von EUR 10,00 je AUSTRIACARD Aktie in finanzieller Hinsicht für die Aktionäre als angemessen beurteilt wurde. Morgan Stanley hat diese Beurteilung auf Basis einer stand-alone-Bewertung der Zielgesellschaft unter Heranziehung gebräuchlicher Bewertungsmethoden (einschließlich Discounted Cash Flow-Analyse, Prämienvergleich, NAV und Multiplikatorenanalyse) vorgenommen. Der Vorstand hält das Angebot daher unter Berücksichtigung der erheblichen Prämien gegenüber den historischen Börsenkursen, des signifikanten Aufschlags auf den Buchwert je Aktie und der Bestätigung durch die Fairness Opinion insgesamt für finanziell attraktiv.

Der Vorstand kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Angebot den Interessen der Aktionäre insgesamt angemessen Rechnung trägt und aus Sicht der Gesellschaft keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Standorte, Gläubiger oder das öffentliche Interesse zu erwarten sind. Der Vorstand stützt diese Einschätzung insbesondere auf die strategischen Zielsetzungen der Bieterin, die beabsichtigte Fortführung der derzeitigen Strategie, die geplante Beibehaltung der Präsenz in Wien und die geplante Unterstützung von Schlüsselkräften und Entwicklungsmöglichkeiten.

## **6.4. Empfehlung**

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, das Angebot anzunehmen und ihre Aktien in das Angebot einzuliefern. Diese Empfehlung entspricht der im Memorandum of Understanding vereinbarten grundsätzlichen Unterstützung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die dort genannten Bedingungen erfüllt sind. Jeder Aktionär hat seine Entscheidung dennoch eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände, insbesondere seiner steuerlichen Situation, seines Anlagehorizonts und seiner eigenen Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, zu treffen.

## **7. Sonstige Angaben**

### **7.1. Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte zur Gesellschaft und zu dieser Äußerung steht zur Verfügung:

Dimitris Haralabopoulos  
Group Investor Relations Director  
Tel. (AT): +43 (1) 61065 – 357  
Tel. (GR): +30 210 6697 860  
E-Mail: investors@austriacard.com

Weitere Informationen zur AUSTRIACARD HOLDINGS AG sind auf der Website der Gesellschaft unter [www.austriacard.com](http://www.austriacard.com) abrufbar. Die Angebotsunterlage, diese Äußerung, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung des Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

## **7.2. Berater der Zielgesellschaft**

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Morgan Stanley & Co. International plc, London, beigezogen.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurden Covington & Burling LLP, Frankfurt, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, Österreich, und Argyropoulos-Gissaki & Associates, 3 Iridanou str., 11528 Athen, Griechenland, beigezogen.

## **7.3. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG**

Die Zielgesellschaft hat die LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, Österreich, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

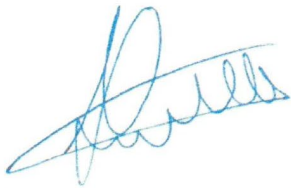
## **7.4. Verbindlichkeit der deutschen Sprache**

Diese Äußerung wird in deutscher Sprache erstellt. Allein die deutschsprachige Äußerung ist verbindlich und maßgebend. Die englische und griechische Übersetzung der Äußerung ist nicht verbindlich und dient lediglich Informationszwecken.

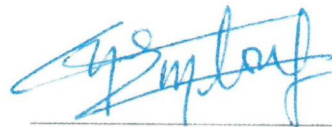
**AUSTRIACARD**  
(HOLDINGS)

Wien, am 19. Juni 2026

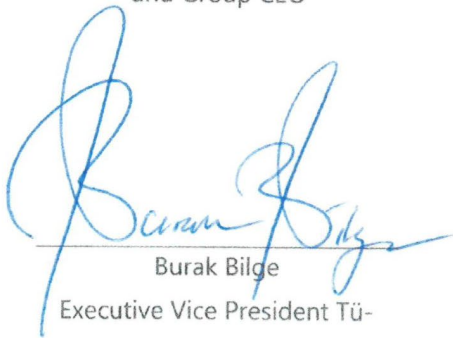
Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG



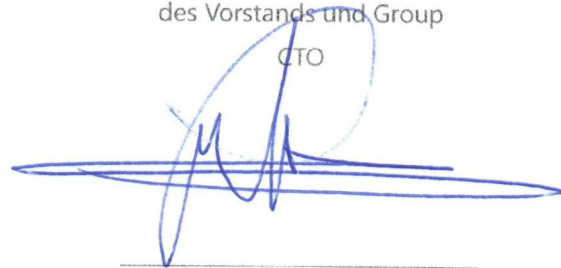
Emmanouil Kontos  
Vorsitzender des Vorstands  
und Group CEO



Mohamed Chemloul  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Vorstands und Group  
CTO



Burak Bilge  
Executive Vice President Tü-  
rkiye, Middle East und Africa



Jon Neeraas  
Executive Vice President  
Western Europe, UK, Nordics  
und Americas



Markus Kirchmayr  
Group CFO

## **ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS**

### **der AUSTRIACARD HOLDINGS AG**

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß § 25a Übernahmegesetz  
der

### **Dai Nippon Printing Co., Ltd.**

#### **1. ALLGEMEINES**

Am 13. Mai 2026 hat Dai Nippon Printing Co., Ltd., eine Aktiengesellschaft nach japanischem Recht mit Sitz in Tokio und der Geschäftsanschrift 1-1-1 Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokio 162-8001, Japan, eingetragen beim Tokyo Legal Affairs Bureau unter der Nummer 0111-01-012069 (die „*Bieterin*“ oder „*DNP*“), die Absicht bekannt gegeben, an die Aktionäre der AUSTRIACARD HOLDINGS AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 352889 f (die „*Zielgesellschaft*“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a Übernahmegesetz („*ÜbG*“) zum Erwerb sämtlicher 36.353.868 auf Inhaber lautender Stückaktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG (ISIN AT0000A325L0) (das „*Angebot*“) zu stellen.

Die Angebotsunterlage wurde am 12. Juni 2026 veröffentlicht (die „*Angebotsunterlage*“).

Die Bieterin bietet den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG einen Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG in bar. Der Angebotspreis versteht sich cum Dividende für das Geschäftsjahr 2025 sowie cum Dividende hinsichtlich etwaiger weiterer nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots, jedoch vor Abwicklung des Angebots beschlossener Dividenden. Wie von der Zielgesellschaft in der Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Mai 2026 bekannt gegeben, wird die für das Geschäftsjahr 2025 angekündigte Dividende von EUR 0,10 je Aktie nicht ausgeschüttet.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der

Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG hat LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, Österreich als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt, der eine Beurteilung des Angebots und der Äußerung des Vorstands abgegeben hat, die gesondert veröffentlicht wird.

Die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Vorstands und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft ([www.austriacard.com](http://www.austriacard.com)) und auf der Internetseite der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Diese Äußerung wird in deutscher Sprache erstellt. Allein die deutschsprachige Äußerung ist verbindlich und maßgebend. Die englische und griechische Übersetzung der Äußerung ist nicht verbindlich und dient lediglich Informationszwecken.

## **2. ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS**

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine ausführliche und begründete Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, in der er das Angebot im Detail beurteilt und die Argumente, die für oder gegen eine Annahme des Angebots sprechen, eingehend dargestellt und gewürdigt hat. Der Vorstand hat den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG die Annahme des Angebots empfohlen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer als Sachverständigem der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 19. Juni 2026 eingehend geprüft und ausführlich diskutiert.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung schließt sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diese vollinhaltlich. Insbesondere teilt der Aufsichtsrat die Einschätzung des Vorstands hinsichtlich der nachfolgenden wesentlichen Aspekte:

***Angemessenheit des Angebotspreises:***

Der Aufsichtsrat erachtet den Angebotspreis von EUR 10,00 je Aktie als angemessen. Der Angebotspreis liegt deutlich über den historischen Börsenkursen der Aktie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG (die „AUSTRIACARD Aktie“). Die Prämie gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate beträgt an der Wiener Börse rund 46% und an der Euronext Athen rund 43%. Der Angebotspreis übersteigt zudem die Jahreshöchstkurse der Geschäftsjahre 2023 bis 2026 und liegt ein Vielfaches über dem Buchwert je Aktie (EUR 3,68 zum 31. Dezember 2025). Diese Einschätzung wird durch die Fairness Opinion von Morgan Stanley & Co. International plc, London, vom 19. Juni 2026, gestützt, wonach die angebotene Gegenleistung von EUR 10,00 je Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

***Strategische Auswirkungen:***

Der Aufsichtsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, ein langfristiger Investor zu sein und die Weiterentwicklung und das Wachstum der AUSTRIACARD HOLDINGS AG aktiv zu unterstützen. Es ist positiv zu bewerten, dass die Bieterin die bestehende Strategie der Zielgesellschaft zunächst fortführen und eine vertiefte Prüfung möglicher Kooperationsfelder erst nach Vollzug des Angebots und in Abstimmung mit dem Vorstand vornehmen will. Der Aufsichtsrat erkennt die strategischen Chancen, die sich aus der Kombination der komplementären geografischen Präsenz, technologischen Fähigkeiten, Cross-Selling-Möglichkeiten und möglichen gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ergeben können. Gleichzeitig weist der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Bieterin als künftiger Mehrheitsaktionär maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik, Corporate Governance und Kapitalmarktstrategie der AUSTRIACARD HOLDINGS AG ausüben kann.

***Auswirkungen auf Beschäftigungssituation, Gläubiger und öffentliches Interesse:***

Der Aufsichtsrat nimmt die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Kenntnis, wonach diese die Bedeutung des Standorts Wien anerkennt, derzeit nicht beabsichtigt, den Verwaltungssitz zu verlagern, und die bestehenden Schlüsselmitarbeiter halten und Entwicklungsmöglichkeiten fördern will. Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen sind aus Sicht des Aufsichtsrats keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen oder Standorte zu erwarten. Zudem sind keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Angebots auf die Gläubiger der Gesellschaft erkennbar. Ebenso sind auf Basis der Angebotsunterlage keine Änderungen ersichtlich, die das öffentliche Interesse wesentlich beeinträchtigen könnten. Diese Einschätzung beruht insbesondere darauf, dass die Bieterin die weitere Entwicklung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG aktiv unterstützen will.

### ***Möglicher Squeeze-out und Delisting:***

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Bieterin laut Angebotsunterlage, abhängig insbesondere vom Ergebnis des Angebots und ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft nach Vollzug des Angebots, prüfen will, ob nach Vollzug des Angebots ein Gesellschafterausschluss nach dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz oder ein Delisting durchgeführt werden soll. Für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können sich hieraus Risiken ergeben, insbesondere durch eine Verringerung des Streubesitzes, eine geringere Liquidität der Aktie und einen möglichen Verlust der Börsennotierung.

### ***Empfehlung:***

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Aufsichtsrat – im Einklang mit der Empfehlung des Vorstands – den Aktionären der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, das Angebot anzunehmen und ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen. Diese Empfehlung steht im Einklang mit der grundsätzlichen Unterstützung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat, wie sie im Memorandum of Understanding vereinbart wurde. Jeder Aktionär sollte seine Entscheidung dennoch eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse, insbesondere seines Anschaffungspreises, Anlagehorizonts, Liquiditätsbedarfs, steuerlicher Situation und Risikotragfähigkeit und seiner eigenen Einschätzung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft treffen. Der Vorstand empfiehlt den Aktionären insbesondere, vor einer Annahme des Angebots steuerliche, rechtliche und gegebenenfalls finanzielle Beratung einzuholen.

### **3. INTERESSEN UND POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS**

Der Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG besteht aus folgenden Mitgliedern:

- John Costopoulos (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- DDr. Martin Wagner (Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats)
- Nikolaos Lykos (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Stefano Brusoni (Mitglied des Aufsichtsrats)

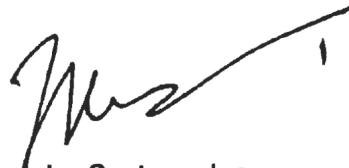
Nikolaos Lykos hält 27.114.422 Aktien der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, was rund 74,58% des Grundkapitals und der Stimmrechte entspricht, und hat mit der Bieterin am 13. Mai 2026 eine unwiderrufliche Andienungsverpflichtung (Irrevocable Undertaking) in Bezug auf diese Aktien abgeschlossen. Er wird daher das Angebot annehmen. Um schon den Anschein eines sich hieraus möglicherweise ergebenden Interessenkonfliktes zu vermeiden, nahm Nikolaos Lykos nicht an der Aufsichtsratssitzung am 19. Juni 2026 teil. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder halten keine AUSTRIACARD Aktien.

Gemäß dem zwischen DNP und der Zielgesellschaft am 13. Mai 2026 geschlossenen Memorandum of Understanding beabsichtigt die Bieterin, dass Nikolaos Lykos und John Costopoulos zunächst weiterhin Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben.

Laut Angebotsunterlage wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist. Mit Ausnahme der vorgenannten unwiderruflichen Andienungsverpflichtung mit Nikolaos Lykos sind dem Aufsichtsrat keine Vereinbarungen bekannt, die Mitgliedern des Aufsichtsrats besondere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewähren.

Wien, am 19. Juni 2026

Für den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'John Costopoulos', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

**John Costopoulos**  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Übernahmekommission  
Seilergasse 8, Tür 3  
1010 Wien

### Versicherungsbestätigung

Für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 ÜbG

Versicherungsscheinnummer:	200/12007937
Versicherer:	W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland Christophstraße 19 50670 Köln
Versicherungsnehmer:	LeitnerLeitner Audit Partner GmbH Wirtschaftsprüfer Kapuzinerstraße 38 4020 Linz
Versichertes Risiko:	Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger gem § 13 ÜbG (Projektdeckung)
Versicherungssumme:	€ 7.300.000,00
Jahreshöchstleistung:	Die Jahreshöchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres ist 2-fach begrenzt.
Deckungsart:	Durch diesen Vertrag besteht der Versicherungsschutz für die Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger der Zielgesellschaft gem § 13 ÜbG iZm einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zwischen Dai Nippon Printing Co., Ltd. und AUSTRIACARD HOLDINGS AG.
Vertragslaufzeit:	28.05.2026 - 28.05.2027

#### Anmerkungen:

Wir bestätigen hiermit, dass für oben näher bezeichnetes Risiko Versicherungsschutz iSd § 13 ÜbG zur Verfügung steht und die Prämie zur Gänze bezahlt wurde.

Die W. R. Berkley Europe AG verpflichtet sich, unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Deckungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Melden Sie sich bei Rückfragen gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Köln, den 01.06.2026

W.R. Berkley Europe AG



Alexander Arias

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufusüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.